

Seetalstrasse 8
5630 Muri
Telefon 056 675 85 55
Fax 056 675 85 51

OZ.2013.6 / RS

Entscheid vom 23. Mai 2017

Besetzung

Gerichtspräsident Dr. B. Weber
Bezirksrichterin R. Strebel
Bezirksrichter E. Thalmann
Bezirksrichterin M. Hilfiker
Bezirksrichterin S. Giger
Gerichtsschreiber R. Studer

Kläger

Peter Müller, Hübeliweg 221, 5733 Leimbach AG
vertreten durch Dr. iur. Hans M. Weltert, Rechtsanwalt, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 5001 Aarau

Beklagte

Dr. iur. Heidi Etter, Bächlenmatt 2, 5630 Muri
vertreten durch Dr. iur. Christoph Steffen, Rechtsanwalt, Kronenstrasse 9, Postfach 426, 8712 Stäfa

Gegenstand

Ordentliches Zivilverfahren betreffend Forderung

Das Gericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Am 16. September 2002 liessen die Erben des Hans Frey sel. beim Bezirksgericht Kulm Klage einreichen auf Bezahlung von Fr. 186'944.00 nebst Zins zu 5 % seit 23. März 2001. Diese Klage richtete sich gegen Peter Müller, den Kläger des vorliegenden Verfahrens. Zur Begründung liessen die damaligen Kläger grob zusammengefasst ausführen, Hans Frey sel. habe sein Einzelunternehmen zu einem Preis von Fr. 579'000.00 an Peter Müller übertragen. Dieser habe bei den Vertragsverhandlungen den Wunsch geäussert, einen Teil des Kaufpreises in Form eines monatlichen Beraterhonorars abzuzahlen. Am 17. April 2000 hätten Hans Frey sel. und Peter Müller einen schriftlichen Vertrag über den Verkauf von

verschiedenen Maschinen zum Preis von Fr. 350'000.00 unterzeichnet. Weitere schriftliche Verträge seien nicht unterzeichnet worden. Hingegen habe Peter Müller in der Folge Hans Frey sel. monatlich den Betrag von Fr. 3'500.00 ausbezahlt, was als Lohnzahlung dargestellt worden sei. Effektiv habe es sich jedoch um Abzahlungsraten gehandelt. Nach dem Hinschied von Hans Frey sel. habe Peter Müller diese Zahlungen aber eingestellt. Nach Abzug der Kaufpreiszahlung von Fr. 350'000.00, der geleisteten Ratenzahlungen sowie weiteren Zahlungen sei vom ursprünglichen Kaufbetrag von Fr. 579'000.00 noch der eingeklagte Betrag von Fr. 186'944.00 offen (vgl. Klagebeilagen 10 und 4).

In der Folge zog Peter Müller die Beklagte des vorliegenden Verfahrens, Dr. iur. Heidi Etter, als Rechtsanwältin bei. Diese beantragte namens ihres Mandanten, die Klagebegehren seien vollumfänglich abzuweisen. Zur Begründung führte sie in groben Zügen aus, dass Peter Müller nicht das Unternehmen von Hans Frey sel. übernommen habe, sondern diesem nur bestimmte Maschinen gemäss dem unterzeichneten Vertrag abgekauft habe. Nebst dem Kaufvertrag hätten Hans Frey sel. und Peter Müller auch einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die monatlich ausbezahlten Fr. 3'500.00 seien effektiv Lohnzahlungen gewesen, für die Hans Frey sel. Consultingleistungen erbracht habe (vgl. Klagebeilagen 11 und 4).

In teilweiser Gutheissung der Klage verpflichtete das Bezirksgericht Kulm Peter Müller mit Urteil vom 28. Oktober 2003 (Klagebeilage 4), den Erben des Hans Fey sel. Fr. 105'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 22. Juli 2002 zu bezahlen. In der Begründung stellte sich das Bezirksgericht Kulm auf den Standpunkt, zwischen Peter Müller und Hans Frey sel. sei ein Kaufvertrag über Maschinen in der Höhe von insgesamt Fr. 579'000.00 abgeschlossen worden. Dabei habe Peter Müller Fr. 350'000.00 sofort, den Rest in monatlichen Raten à Fr. 3'500.00 zu bezahlen gehabt. Von der eingeklagten Forderung seien bis zum Urteilszeitpunkt aber erst 30 Raten, somit Fr. 105'000.00, fällig geworden (Klagebeilage 4, S. 11). Dieses Urteil des Bezirksgerichts Kulm erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

1.2.

Am 10. Januar 2005 liessen die Erben des Hans Frey sel. beim Bezirksgericht Kulm erneut eine Klage gegen Peter Müller einreichen auf Bezahlung des Restbetrages, welcher im Urteil vom 28. Oktober 2003 mangels Fälligkeit nicht zugesprochen worden sei (vgl. Duplikbeilage 2, S. 15 f.). Peter Müller - nunmehr nicht mehr von Dr. iur. Heidi Etter vertreten, sondern von seinem heutigen Rechtsanwalt - liess die Abweisung der Klage beantragen. Das Bezirksgericht Kulm fällte in der Sache am 23. Mai 2006 ein Urteil. Auf entsprechende Appellation hin hob jedoch das Obergericht dieses Urteil auf und wies den Fall wieder an die Vorinstanz zurück (Duplikbeilage 2, S. 18). Das Bundesgericht schützte den obergerichtlichen Entscheid (BGer vom 5. September 2007, 4A_209/2007). Wegen eines beim Bezirksgericht Kulm eingetretenen Ausstandsgrundes wurde das Verfahren dann an das Bezirksgericht Laufenburg überwiesen. Dieses wies mit Urteil vom 17. Dezember 2009 (Duplikbeilage 2) die Klage ab. Zur Begründung führte das Bezirksgericht Laufenburg aus, die Erben des

Hans Frey sel. hätten nicht nachzuweisen vermocht, dass tatsächlich ein anderer Kaufpreis vereinbart worden sei als die im schriftlichen Kaufvertrag ausgewiesenen Fr. 350'000.00. Den Preis von Fr. 350'000.00 habe Peter Müller bereits bezahlt. Aus dem Consultingvertrag, der als Arbeitsvertrag zu typisieren sei, schulde Peter Müller ebenfalls nichts mehr, weil dieses Arbeitsverhältnis mit dem Tod von Hans Frey sel. aufgelöst worden sei.

Die gegen dieses Urteil erhobene Appellation wies das Obergericht mit Entscheid vom 28. September 2010 ab (Klagebeilage 5b).

1.3.

Am 16. Juni 2005 liess Peter Müller beim Bezirksgericht Kulm ein Revisionsgesuch zur Aufhebung des Urteils des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 (siehe vorstehend Ziff. 1.1) einreichen. Auch dieses Verfahren wurde schliesslich an das Bezirksgericht Laufenburg überwiesen, welches das Revisionsgesuch mit Urteil vom 21. Januar 2010 abwies (Klagebeilage 14a). Die dagegen ergriffene Appellation wurde vom Obergericht mit Entscheid vom 25. November 2010 abgewiesen, soweit darauf einzutreten war (Klagebeilage 14b).

1.4.

Mit Eingabe vom 11. April 2008 liess Dr. iur. Heidi Etter beim Bezirksgericht Muri Klage gegen Peter Müller einreichen und beantragen, Peter Müller sei zu verpflichten, ihr den Betrag von Fr. 24'178.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 16. Juni 2005 zu bezahlen. Zur Begründung liess sie im Kern ausführen, Peter Müller schulde ihr den Forderungsbetrag als Honorar für ihre Aufwendungen als Anwältin im (ersten) Prozess gegen die Erben des Hans Frey sel. betreffend Forderung (siehe vorstehend Ziff. 1.1). Peter Müller liess die Abweisung der Klage beantragen und liess dazu kurz zusammengefasst ausführen, Dr. iur. Heidi Etter seien bei der damaligen Mandatsführung essentielle Sorgfaltspflichtverletzungen unterlaufen. Sie habe den von ihr übernommenen Auftrag nicht korrekt ausgeführt, entsprechend habe sie auch keinen Anspruch auf ein Honorar (siehe beigezogene Akten des ordentlichen Zivilverfahrens betreffend Forderung, OZ.2008.11 [nachfolgend: Beizugsakten OZ.2008.11], act. 1 ff. und act. 20 ff.).

Das Bezirksgericht Muri wies die Klage mit Urteil vom 17. April 2012 ab. In der Urteilsbegründung wurde grob zusammengefasst ausgeführt, Dr. iur. Heidi Etter habe zwar ihr Mandat bis zum Erlass des Urteils vom 28. Oktober 2003 ohne jede Sorgfaltspflichtverletzung geführt. Nach Würdigung der Beweis sei aber davon auszugehen, dass Dr. iur. Heidi Etter gegenüber Peter Müller geäussert habe, ein allfälliges Rechtsmittel gegen das Urteil vom 28. Oktober 2003 sei chancenlos und sie rate von deren Ergreifung ab. Diese Auskunft sei als Sorgfaltswidrigkeit anzusehen. In Bezug auf die Rechtsfolgen der Sorgfaltspflichtverletzung widersprach das Bezirksgericht Muri der von Peter Müller vertretenen Auffassung, dass die Beauftragte dadurch jeden Honoraranspruch verliere. Stattdessen sei einerseits die Vergütung nach dem Äquivalenzprinzip so zu kür-

zen, dass sie den geleisteten Diensten entspreche. Andererseits werde die Beauftragte grundsätzlich ersatzpflichtig, wenn durch die Sorgfaltspflichtverletzung dem Auftraggeber ein Schaden entstanden sei. Weiter stellte das Bezirksgericht Muri fest, dass im konkreten Fall eine Schadenersatzpflicht zu bejahen sei, dass der Schaden auf jeden Fall die eingeklagte Honorarforderung übersteige und dass Peter Müller konkludent die Verrechnung erklärt habe, was zur Abweisung der Klage führe (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 282 ff.).

Dr. iur. Heidi Etter liess gegen dieses Urteil Berufung einlegen. Mit Entscheidung vom 27. März 2013 hiess das Obergericht des Kantons Aargau die Berufung gut, hob den Entscheid des Bezirksgerichts Muri vom 17. April 2012 auf und verpflichtete Peter Müller, Dr. iur. Heidi Etter den Betrag von Fr. 24'178.00 zuzüglich 5 % Zins seit dem 16. Juni 2005 zu bezahlen. Zur Begründung wurde kurz zusammengefasst dargelegt, die Vorinstanz habe nach dem für die Auslegung von Prozessklärungen geltenden Vertrauensprinzip nicht annehmen dürfen, Peter Müller habe konkludent die Verrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt. Peter Müller habe die Bezahlung des Honorars verweigert mit der Begründung, Dr. iur. Heidi Etter habe ihr Mandat nicht bzw. nicht sorgfältig ausgeführt. Indessen habe das Beweisverfahren vor Vorinstanz ergeben, dass sie ihr Mandat bis zum Erlass des Urteils des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 ohne jede Sorgfaltswidrigkeit ausgeführt habe. Ob sie bei der nachträglichen Urteilsbesprechung unsorgfältig gehandelt habe, brauche nicht entschieden zu werden, denn eine allfällige Sorgfaltspflichtverletzung in diesem Stadium habe keinen Einfluss mehr gehabt auf das Prozessergebnis im erstinstanzlichen Verfahren und entsprechend auch keine Auswirkungen auf das in Rechnung gestellte Honorar für die Vertretung im erstinstanzlichen Verfahren. Zudem wäre Peter Müller durch die pflichtwidrige Unsorgfalt, welche er Dr. iur. Heidi Etter vorwerfe, ein ersatzfähiger Schaden entstanden, für den diese möglicherweise ersatzpflichtig würde. Peter Müller habe jedoch aus unerfindlichen Gründen darauf verzichtet, den behaupteten Schaden in diesem Verfahren verrechnungs- oder widerklageweise geltend zu machen.

2.

Mit Eingabe vom 13. September 2013 liess der Kläger Peter Müller seinerseits Klage gegen die Beklagte Dr. iur. Heidi Etter einreichen und liess dabei folgende Anträge stellen:

"1.

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von CHF 105'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 22.07.2002 zu bezahlen.

2.

Die Geltendmachung von Nachforderungen bleibt vorbehalten, dies unter allen Titeln.

3.

Verfahrensantrag: Es sei ein doppelter Schriftenwechsel durchzuführen.

4.

Dem Kläger sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei der unterzeichnende Anwalt als Rechtsvertreter zu bestellen.

5.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

Zur Begründung liess der Kläger - teilweise eng angelehnt an die Begründung des erstinstanzlichen Urteils vom 17. April 2012 im Honorarforderungsprozess - im Wesentlichen ausführen, es handle sich um eine auftragsrechtliche Schadensersatzforderung aus Vertrag. Der Kläger habe die Beklagte als Anwältin in einem Forderungsprozess am Bezirksgericht Kulm beigezogen. Mit Urteil vom 28. Oktober 2003 habe das Bezirksgericht Kulm den heutigen Kläger zur Bezahlung eines Betrages von CHF 105'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 22. Juli 2002 verurteilt. Die Beklagte habe in jenem Prozess, insbesondere bei der Analyse des Urteils, jegliche Sorgfalt vermissen lassen. Sie habe es verpasst, das Urteil vom 28. Oktober 2003 detailliert zu analysieren und dem heutigen Kläger zu erläutern. Die Beklagte habe ihrem damaligen Klienten sogar geraten, gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Kulm auf keinen Fall ein Rechtsmittel zu ergreifen. Der Kläger sei auf Grund dieser Beratung nicht in der Lage gewesen, die Situation richtig einzuschätzen und einen fundierten Entscheid darüber zu fällen, ob er ein Rechtsmittel ergreifen wolle oder nicht. Die Beratung und Belehrung des Klienten gehörten zu den wesentlichen Aufgaben des Anwaltes. Das Urteil des Bezirksgerichtes Kulm vom 28. Oktober 2003 habe insgesamt ausreichend Angriffsfläche für eine erfolgsversprechende Appellation geboten. Wenn die heutige Beklagte gegenüber dem heutigen Kläger geäussert habe, ein allfälliges Rechtsmittel sei chancenlos und sie rate von der Ergreifung ab, so sei dies klarerweise als Sorgfaltswidrigkeit anzusehen. Diese Sorgfaltspflichtverletzung sei kausal dafür gewesen, dass der Kläger einen Vermögensschaden erlitten habe, indem er zu Unrecht einen Betrag von CHF 105'000 zuzüglich Zins habe bezahlen müssen. Aufgrund des Ausgangs des Prozesses betreffend der zweiten Teilforderung, wo das Bezirksgericht Laufenburg die Klage mit Urteil vom 17. Dezember 2009 abgewiesen und das Obergericht des Kantons Aargau diesen Entscheid geschützt habe, sei davon auszugehen, dass der Kläger vor Obergericht Recht bekommen hätte, wenn er das Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 angefochten hätte. Die Beklagte sei demnach mindestens im geltend gemachten Umfang schadenersatzpflichtig.

3.

3.1.

Mit Verfügung vom 3. Februar 2014 wies das Gerichtspräsidium Muri das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab. Das Obergericht des Kantons Aargau schützte die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege mit Entscheid vom 6. März 2014. Die dagegen beim Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde mit Entscheid vom 17. Oktober 2014 abgewiesen (4A_264/2014).

3.2.

Mit Eingabe vom 22. Dezember 2014 liess die Beklagte ein Ausstandsbegehren stellen gegen das Bezirksgericht Muri bzw. gegen die im ersten Prozess betreffend Honorarforderungen (OZ.2008.11) am Urteil vom 17. April 2012 beteiligten Personen. Mit Entscheid vom 28. April 2015 trat das Obergericht des Kantons Aargau nicht auf das Ausstandsbegehren ein.

4.

Mit Klageantwort vom 14. Oktober 2015 liess die Beklagte folgende Anträge stellen:

"1.

Es sei die Klage vollumfänglich abzuweisen.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten des Klägers.

Zur Begründung liess sie zusammengefasst vortragen, sie habe dem Kläger nie geraten, auf eine Appellation gegen das Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 zu verzichten. Sie habe den Kläger nur auf die damit verbundenen Risiken aufmerksam gemacht. Die angebliche Sorgfaltswidrigkeit sei gemäss den allgemeinen Beweisregeln vom Kläger zu beweisen. Das Bezirksgericht Muri habe im ersten Verfahren nun die Beweislast für die Sorgfaltspflichtverletzung auf die Beklagte verschoben. Sinngemäss sei dafür gehalten worden, dass die Beklagte mit der Verletzung der Dokumentationspflicht die Beweislast des Klägers verschlechtert habe, weshalb diesem im Gegenzug eine Beweiserleichterung zugestanden werden müsse. In der Schweiz bestehe bei der anwaltlichen Tätigkeit aber keine umfassende Dokumentationspflicht. Zu klären sei auch die Frage, ob und unter welchen Umständen eine sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellende Beurteilung von Erfolgchancen im Bereich von Ermessensfragen eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellen könne. Die Beklagte sei damals zum Schluss gekommen, es sei nicht sicher voraussehbar, wie das Obergericht angesichts der vorliegenden Zeugenaussagen entscheiden würde. Deshalb habe sie es, insbesondere auch vor dem Hintergrund der desolaten finanziellen Situation des Klägers, als ihre Pflicht angesehen, ihm zu sagen, was "worst case" auf ihn zukomme, wenn er den Prozess verlieren würde. Hingegen habe die Beklagte nie gesagt, dass ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Bezirksgerichts Kulm als chancenlos zu qualifizieren sei. Nicht die angeblich kommunizierte "Chancenlosigkeit", sondern die Kosten des weiteren Verfahrens sei bei der Urteilsbesprechung das beherrschende Thema gewesen, was letztlich auch dazu geführt habe, dass der Kläger auf eine Appellation verzichtet habe. Es sei davon auszugehen, dass der heutige Kläger nicht über die finanziellen Mittel verfügt habe, um nach einem erstinstanzlichen Prozessverlust einen weiteren Prozess wegzustecken. Es könne davon ausgegangen werden, dass die heutige Beklagte ihren Aufklärungspflichten

nachgekommen sei und den heutigen Kläger über das Urteil so informiert habe, dass dieser in der Lage gewesen sei, eine Entscheidung zu treffen. Wenn die Beklagte dem Kläger nicht ausdrücklich empfohlen habe, das Urteil weiterzuziehen, so habe sie damit weder Zivil- noch Standesrecht verletzt. Im Übrigen sei auch der Kausalzusammenhang nicht erstellt. Allein die Tatsache, dass der Prozess vor dem Bezirksgericht Laufenburg für den Kläger erfolgreich gewesen sei, lasse nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit darauf schliessen, dass das Obergericht des Kantons Aargau den Entscheid des Bezirksgerichts Kulm umgestossen hätte. Entgegen der Einschätzung des Bezirksgerichts Muri seien die Forderungsprozesse zwischen den Erben Hans Frey und dem damaligen Beklagten völlig offen gewesen.

5.

Mit Replik vom 13. Januar 2016 liess der Kläger folgende Begehren stellen:

"1.

Die Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von CHF 105'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 22.07.2002 zu bezahlen.

2.

Die Geltendmachung von Nachforderungen bleibt vorbehalten, dies unter allen Titeln.

3.

Dem Kläger sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei der unterzeichnende Anwalt als Rechtsvertreter zu bestellen.

4.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

Auf die entsprechenden Ausführungen ist, soweit erforderlich, in den Erwägungen einzugehen.

6.

In der Duplik vom 14. April 2016 liess die Beklagte an ihren bisherigen Anträgen festhalten. Auf die dazugehörigen Ausführungen ist, soweit erforderlich, in den Erwägungen einzugehen.

7.

Am 8. Juni 2016 liess der Kläger eine Stellungnahme zu den Noven der Duplik einreichen.

8.

Am 25. August 2016 wurde auf Antrag beider Parteien eine Instruktionsverhandlung durchgeführt. Daraufhin präzisierten die Parteien mit Eingangs-

be vom 31. August 2016 bzw. vom 26. September 2016 ihre Beweisanträge.

9.

Mit Beweisverfügung vom 28. März 2017 wurden unter anderem die Unterlagen des ordentlichen Verfahrens betreffend Forderung OZ.2008.11 beigezogen und Sonja Bauer wurde zur Edition von Unterlagen aufgefordert. Sonja Bauer reagierte darauf mit Schreiben vom 4. April 2017.

10.

Am 23. Mai 2017 fand die Hauptverhandlung statt. Anlässlich der Hauptverhandlung wurde Sonja Bauer als Zeugin befragt. Auf eine erneute Parteibefragung wurde mit dem Einverständnis der Parteien verzichtet, da eine solche bereits im Verfahren OZ.2008.11 durchgeführt worden war und die entsprechenden Akten mitsamt Protokoll beigezogen wurden.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Formelles

1.1.

Der Kläger macht vorliegend Schadenersatzansprüche aus Vertrag geltend, nämlich dem von ihm an die Beklagte erteilten Auftrag zur anwaltlichen Vertretung. Die vom Kläger bei Erteilung des Mandats unterzeichnete Vollmacht erklärt "für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Auftrag" den "Richter in Muri" zuständig (Klagebeilage 2, act. 37.2). Es liegt somit eine schriftliche Gerichtsstandvereinbarung im Sinne von Art. 17 ZPO bzw. von Art. 9 des bei Abschluss der Vereinbarung gültigen Gerichtsstandsgesetzes (GestG) vor, welche das angerufene Gericht für örtlich zuständig erklärt. Da die Beklagte zudem Wohnsitz in Muri hat, liegt hier auch der gesetzliche Wohnsitzgerichtsstand für Klagen aus Vertrag gemäss Art. 31 ZPO. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist somit gegeben.

Der Forderungsbetrag liegt über Fr. 30'000.00, womit die Streitsache nicht im vereinfachten, sondern im ordentlichen Verfahren zu behandeln ist. Entsprechend ist gemäss § 5 Abs. 2 EG ZPO das Bezirksgericht als Kollegialgericht sachlich zuständig (vgl. auch § 6 Abs. 1 lit. a EG ZPO und Art. 243 Abs. 1 ZPO).

1.2.

Dem vorliegenden Entscheidverfahren hatte ein Schlichtungsversuch vorauszugehen (siehe Art. 197 f. ZPO). Das Friedensrichteramt Kreis XIII (Muri) als zuständige Schlichtungsbehörde stellte am 12. Juni 2013 die Klagebewilligung nach Art. 209 ZPO aus (act. 37.3). Am gleichen Tag

wurde die Klagebewilligung versandt, womit davon auszugehen ist, dass sie der Kläger am 13. Juni 2013 erhalten hat. Mit Klage vom 13. September 2013 (gleichzeitig Datum Postaufgabe) wurde die dreimonatige Frist zur Einreichung der Klage gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO eingehalten.

2. Ausgangslage und prozessrechtliche Grundlagen

2.1.

Fest steht, dass der Kläger die Beklagte im Jahr 2002 für den Prozess vor Bezirksgericht Kulm als Rechtsanwältin beizog und dass dabei rechtlich gesehen ein Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff. OR zustande kam. Der Kläger macht nun geltend, die Beklagte habe den Auftrag nicht gehörig erfüllt, namentlich sei sie bei der Besprechung des Urteils des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 ihren vertraglichen (Sorgfalts-)Pflichten nicht nachgekommen. Durch diese schlechte Vertragserfüllung sei er finanziell zu Schaden gekommen. Daraus leitet er einen Schadensersatzanspruch aus vertraglicher Haftung i.S.v. Art. 398 i.V.m. Art. 97 OR ab.

Zu Recht ist zwischen den Parteien nicht strittig, dass auch die Besprechung des Urteils des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 im Rahmen eines (entgeltlichen) Auftrags erfolgte, den die Beklagte als selbstständige Rechtsanwältin angenommen hatte. Ob es sich dabei immer noch um den ursprünglichen Auftrag zur Vertretung des Klägers im damaligen Prozess vor Bezirksgericht Kulm gehandelt hat, oder bereits um einen zweiten, neuen Auftrag, wie dies das Obergericht des Kantons Aargau im Entscheid vom 27. März 2013 zumindest in Betracht gezogen hat (siehe Klagebeilage 6b, E. 6.2), spielt für den vorliegenden Prozess keine Rolle. So oder so handelte es sich um einen Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR. Wie vom Kläger richtig dargestellt (act. 13 und 15 ff.) sind die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch des Auftraggebers das Vorliegen einer Vertragsverletzung (siehe Erw. 3), eines Schadens (siehe dazu Erw. 4), des Kausalzusammenhangs zwischen Vertragsverletzung und Schadenseintritt (siehe dazu Erw. 5) sowie eines Verschuldens des Beauftragten (siehe dazu Erw. 6; WEBER, in: Basler Kommentar [BSK] OR I, 6. Aufl. 2015, N. 30 zu Art. 398 OR). Diese Anspruchsvoraussetzungen sind nachfolgend zu prüfen.

2.2.

In prozessualer Hinsicht gelten im vorliegenden Prozess der Verhandlungs- und der Dispositionsgrundsatz. Nach dem in Art. 58 Abs. 1 ZPO festgehaltenen Dispositionsgrundsatz darf das Gericht einer Prozesspartei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat. Es ist somit Sache der Parteien, das Thema des Prozesses zu bestimmen (GEHRI, in: Basler Kommentar [BSK] ZPO, 3. Aufl. 2017, N. 5 zu Art. 58 ZPO). Gemäss dem Verhandlungsgrundsatz ist es auch Sache der Parteien, die für den Entscheid relevanten Tatsachen zu behaupten und zu beweisen (siehe Art. 55 Abs. 1 ZPO). Nicht behauptet und bewiesen werden müssen all-

gemein bekannte sowie zugestandene Tatsachen. Die Gegenpartei kann eine Tatsache auch stillschweigend zugestehen, indem sie sie nicht bestreitet (siehe GEHRI, BSK, a.a.O., N. 9 und 13 zu Art. 55 ZPO). Welche Partei eine bestimmte Tatsache zu behaupten und zu beweisen hat, ist eine Frage der Verteilung der Behauptungs- und Beweislast, welche in Art. 8 ZGB geregelt ist. Nach dieser Bestimmung hat grundsätzlich derjenige das Vorhandensein einer Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Nach dem bundesrechtlichen Regelbeweismass gilt ein Beweis als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist und allfällige Zweifel als bloss unerheblich erscheinen (sogenannter voller Beweis). Ausnahmen von diesem Regelbeweismass der vollen Überzeugung ergeben sich einerseits aus dem Gesetz und sind andererseits durch Rechtsprechung und Lehre herausgearbeitet worden. Danach wird insbesondere eine überwiegende Wahrscheinlichkeit als ausreichend betrachtet, wo ein strikter Beweis nicht nur im Einzelfall, sondern der Natur der Sache nach nicht möglich oder nicht zumutbar ist und insofern eine "Beweisnot" besteht (BGer vom 10. April 2008, 4A_22/2008, Erw. 5). Im Übrigen wird der Verhandlungsgrundsatz einerseits durch die richterliche Fragepflicht gemäss Art. 56 ZPO gemildert und andererseits durch die Regelung von Art. 153 Abs. 2 ZPO, wonach das Gericht von Amtes wegen Beweis erheben kann, wenn an der Richtigkeit einer nicht streitigen Tatsache erhebliche Zweifel bestehen. Selbstverständlich greift diese Bestimmung auch dann, wenn bereits aufgrund der von den Parteien vorgelegten Beweise feststeht, dass eine unstrittige Sachverhaltsdarstellung falsch ist (BRÖNNIMANN, in: Berner Kommentar [BK] ZPO, Bd. II, 2012, N. 9 zu Art. 153 ZPO).

Angewandt auf den vorliegenden Fall hat der Kläger die Tatsachen, aus denen sich das Vorliegen der vier oben erwähnten Anspruchsvoraussetzungen (Vertragsverletzung, Schaden, Kausalzusammenhang sowie Verschulden) ergibt, zu behaupten und im Bestreitungsfall zu beweisen.

3. Sorgfaltspflichtverletzung

3.1. Ausgangslage

Hauptsächlich umstritten ist, ob die Beklagte bei der Besprechung des Urteils des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 eine Vertrags- bzw. Sorgfaltspflichtverletzung beging oder nicht. Da eine Vertragsverletzung Anspruchsvoraussetzung für die eingeklagte Forderung ist, hat der Kläger zu beweisen, dass der Beklagten eine solche unterlaufen ist.

3.2. Rechtliche Grundlagen: Auftragsverhältnis und die damit verbundenen (Sorgfalts-)Pflichten des Beauftragten

Der Auftrag ist ein Vertrag auf Arbeitsleistung, bei dem sich der Beauftragte verpflichtet, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen (Art. 394 OR). Ein Auftrag ist immer auf einen bestimmten Zweck ausgerichtet; der Beauftragte hat für den Auftraggeber tätig zu werden, um das vorgegebene Ziel - beispielsweise die Heilung einer Krankheit oder das Obsiegen in einem Gerichtsprozess - zu errei-

chen. Obwohl der Beauftragte grundsätzlich die Instruktionen des Auftraggebers zu beachten hat (Art. 397 Abs. 1 OR), kommt ihm typischerweise ein erheblicher Ermessensspielraum zu, wie er das vorgegebene Ziel erreichen will (siehe FELLMANN, Berner Kommentar [BK], Band VI/2/4, 1992, N. 91 ff. zu Art. 394 OR). Wird dieses verfehlt, so heisst das noch lange nicht, dass der Auftrag nicht richtig erfüllt wurde. Denn der Beauftragte schuldet dem Auftraggeber nicht den Erfolgseintritt, also das Erreichen des vorgegebenen Ziels, sondern er muss lediglich in ausreichendem Masse und unter Beachtung bestimmter Qualitätsstandards tätig werden, um das Ziel zu erreichen; er schuldet eine Dienstleistung von bestimmter Qualität (siehe FELLMANN, BK, a.a.O., N. 97 ff. zu Art. 394 OR). In den Worten des Gesetzes haftet der Beauftragte dem Auftraggeber für die sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes (Art. 398 Abs. 2 OR). Er hat dabei grundsätzlich für die gleiche Sorgfalt einzustehen wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis (Art. 398 Abs. 1 OR). Massgebend ist demnach das "berufsspezifische Durchschnittsverhalten" als abstrakter Sorgfaltsmassstab (siehe WEBER, BSK, N. 22 u. 27 zu Art. 398 OR). Der Beauftragte muss in dem Berufsfeld, aus welchem er Aufträge annimmt, über die üblichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und dann entsprechend diesen Kenntnissen und Fähigkeiten handeln, um das durch den Auftrag vorgegebene Ziel möglichst zu erreichen (vgl. FELLMANN, BK, a.a.O., N. 17 und 486 zu Art. 398 OR).

Der Beauftragte haftet gemäss Art. 398 Abs. 2 OR nicht nur für die sorgfältige, sondern auch für die getreue Geschäftsführung. Ihn trifft daher gegenüber dem Auftraggeber eine Treuepflicht, zu der auch Aufklärungs- und Benachrichtigungspflichten gehören (siehe WEBER, BSK, a.a.O., N. 9 zu Art. 398 OR; FELLMANN, BK, a.a.O., N. 158 ff. zu Art. 398 OR). Der Beauftragte hat dem Auftraggeber alles mitzuteilen, was die Erreichung des Auftragszwecks und damit den Entschluss des Auftraggebers, den Auftrag allenfalls zu widerrufen oder abzuändern, beeinflussen kann (FELLMANN, BK, a.a.O., N. 148 zu Art. 398 OR). Entsprechend hat auch ein beauftragter Rechtsanwalt seinen Mandanten umfassend aufzuklären und zu beraten (FELLMANN, BK, a.a.O., N. 413 zu Art. 398 OR). Er muss ihm die Schritte anraten, die geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen (FELLMANN, Die Haftung des Anwalts, in: Schweizerisches Anwaltsrecht [Festschrift SAV], 1998, S. 185 ff., 200 [nachfolgend: FELLMANN, Anwaltsrecht]). Der Anwalt hat seinen Klienten insbesondere über die Erfolgchancen seines Einsatzes aufzuklären (siehe dazu auch KULL, Die zivilrechtliche Haftung des Anwalts gegenüber dem Mandanten, der Gegenpartei und Dritten, Schriftenreihe zum Obligationenrecht Bd. 66 [Diss. Basel], S. 40, der der Aufklärung des Mandanten hinsichtlich der Prozessaussichten und -chancen gar eine "überragende Bedeutung" beimisst). Er darf den Klienten nicht leichtfertig oder gar mutwillig zu einem Prozess verleiten, sondern muss ihn nach bestem Wissen und Gewissen über die Aussichten und Gefahren eines Rechtsstreites - namentlich auch die drohenden Kosten - unterrichten (FELLMANN, Anwaltsrecht, a.a.O., S. 194). Selbstverständlich soll ein Anwalt auch mitteilen, wenn er die Erfolgchancen als gut einschätzt. Doch auch in diesem Fall sollte er klar

festhalten, dass es bei einem Gerichtsprozess keine Erfolgsgarantie gibt (FELLMANN, Anwaltsrecht, a.a.O., S. 194 f.; TESTA, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Zürcher Studien zum Verfahrensrecht Bd. 122 [Diss. Zürich], 2001, S. 32). Diese Grundsätze gelten nicht nur bei der Einleitung des Prozesses, sondern auch beim Entscheid über die Ergreifung eines Rechtsmittels. Sobald das Urteil vorliegt, hat der Anwalt daher die Zulässigkeit und die Erfolgsaussichten der infrage kommenden Rechtsmittel zu prüfen und den Klienten über das Resultat seiner Abklärungen und die laufenden Fristen zu informieren. Erteilt der Klient dem Anwalt daraufhin Weisungen, die aus der Sicht des Fachmanns unzweckmässig sind, hat ihn der Anwalt aufzuklären und unter Umständen ausdrücklich abzumahnern (FELLMANN, Anwaltsrecht, a.a.O., S. 195; TESTA, a.a.O., S. 32 f. und 68; vgl. auch KULL, a.a.O., S. 70 f.). Ganz allgemein hat sich der Umfang und die Art der Beratung und Belehrung nach der Persönlichkeit des Klienten zu richten, zum Beispiel nach seinen vorhandenen Sachkenntnissen (FELLMANN, Anwaltsrecht, a.a.O., S. 200; vgl. TESTA, a.a.O., S. 29).

3.3. Parteibehauptungen

3.3.1.

Der Kläger lässt der Beklagten in Bezug auf die Vertragsverletzung vorwerfen, sie habe es versäumt, ihn im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Fehlurteil des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 ausreichend zu beraten und ihm die Chancen und Risiken eines Rechtsmittels zu erklären. Insbesondere habe sie es auch verpasst, das besagte Urteil unter dem Aspekt des Prozessstoffes und des Beweisergebnisses sowie der darin offen zutage tretenden Widersprüchlichkeiten detailliert zu analysieren und dem Kläger zu erläutern, sodass dieser eine Grundlage gehabt hätte, darüber zu entscheiden, ob er das Urteil weiterziehen wolle oder nicht. Vielmehr habe die Beklagte dem Kläger sogar geraten, gegen das Urteil des Bezirksgerichts Kulm auf keinen Fall ein Rechtsmittel zu ergreifen, da dieses angeblich chancenlos sei (act. 14). Die Beklagte habe sich nicht einmal die Mühe gemacht, nach Möglichkeiten, Angriffspunkten und Rügeflächen zu suchen, um das Urteil anzufechten (act. 206). Es sei festzuhalten, dass das Bezirksgericht Kulm damals den Verhandlungsgrundsatz verletzt habe. Die damaligen Kläger hätten behauptet, der damalige Beklagte (und heutige Kläger) habe ein Geschäft übernommen, während das Gericht dann zum Schluss gekommen sei, es seien Maschinen verkauft worden, der dabei verkündete Kaufpreis sei jedoch simuliert gewesen. Diese Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes hätte die heutige Beklagte erkennen müssen (act. 23). In der Urteilsbegründung zum Urteil vom 28. Oktober 2003 seien zwar Indizien aufgezeigt worden, die darauf hindeuteten, dass der zwischen dem damaligen Beklagten und Hans Frey sel. geschlossene Kaufvertrag simuliert gewesen sei. Hingegen gehe aus dem Urteil nicht klar hervor, woraus sich dem Gericht der genaue Inhalt des von den Parteien tatsächlich gewollten Vertrages erschlossen haben solle (act. 25). Insgesamt habe das Urteil des Bezirksgerichtes Kulm vom 28. Oktober 2003 ausreichend Angriffsfläche für eine erfolgsversprechende Appellation geboten. Zudem sei auch nicht aus den

Augen zu verlieren, dass mit einer erfolgreichen Appellation nicht nur der der damaligen Klägerschaft zugesprochene Betrag von CHF 105'000.00 (zzgl. Zinsen und Anteil an die Prozesskosten), sondern auch die vom Bezirksgericht Kulm mangels Fälligkeit nicht zugesprochene Restforderung von CHF 81'944.00 faktisch vom Tisch gewesen wäre. Insofern habe das Rechtsmittel doch ein erhebliches Potential zur Verbesserung der Situation des damaligen Beklagten geboten. Verglichen damit sei das mit der Appellation verbundene Risiko, bei allfälligem Unterliegen die zweitinstanzlichen Prozesskosten tragen zu müssen, einigermaßen beschränkt gewesen. Wenn bei dieser Ausgangslage die heutige Beklagte gegenüber dem heutigen Kläger geäußert habe, ein allfälliges Rechtsmittel sei chancenlos und sie rate von der Ergreifung ab, so sei dies klarerweise als Sorgfaltswidrigkeit anzusehen (act. 26).

3.3.2.

Die Beklagte lässt bestreiten, dass sie ihrem damaligen Klienten geraten habe, auf eine Appellation gegen das Urteil vom 28. Oktober 2003 zu verzichten. Sie habe den Kläger nur auf die damit verbundenen Risiken aufmerksam gemacht (act. 136). Ob von einer Simulation auszugehen sei, wie dies im Urteil des Bezirksgerichts Kulm statuiert worden sei, sei eine Frage der richterlichen Beweiswürdigung und damit eine Ermessensfrage. Die Beklagte habe daraus geschlossen, es sei nicht sicher voraussehbar, wie das Obergericht angesichts der vorliegenden Zeugenaussagen entscheiden würde. Deshalb habe sie es, insbesondere auch vor dem Hintergrund der desolaten finanziellen Situation des Klägers, als ihre Pflicht angesehen, ihm zu sagen, was "worst case" auf ihn zukomme, wenn er den Prozess verlieren würde. Sie habe das Prozessrisiko in einer Appellation als gross veranschlagt, d. h. mit bis zu 40 %, auch wenn sie sich nach mehr als acht Jahren nicht mehr sicher sei über ihre damaligen Prozentangaben anlässlich der Urteilsbesprechung. Was an diesen Ausführungen der Beklagten sorgfaltswidrig oder falsch sein solle, sei unerfindlich, zumal die Beklagte bestreite, einen Weiterzug des Urteils des Bezirksgerichts Kulm als chancenlos qualifiziert zu haben (act. 151 f.). Entgegen den Behauptungen des Klägers habe es die Beklagte auch nicht unterlassen, dem Kläger anlässlich der Urteilsbesprechung die Chancen und Risiken eines Rechtsmittels in aller Deutlichkeit zu erklären (act. 150). Wenn eine Sorgfaltspflichtverletzung insinuiert werde, weil die Beklagte keine ausdrückliche Empfehlung darüber abgegeben habe, ob das Urteil weitergezogen werden solle oder nicht, so verkenne dies die Rechtslage. Die Beklagte habe weder Zivil- noch Standesrecht verletzt, wenn sie dem Kläger nicht ausdrücklich angewiesen habe, das Urteil weiterzuziehen (act. 161). Entgegen der Einschätzung des Bezirksgerichts Muri seien die Forderungsprozesse zwischen den Erben Hans Frey und dem damaligen Beklagten völlig offen gewesen. Es habe keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen vor dem Obergericht bestanden (act. 172).

3.4. Beweisrechtliche Aspekte, insbesondere auch im Zusammenhang mit einer allfälligen Dokumentationspflicht

3.4.1.

Unbestrittenermassen besprach die Beklagte das Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 mit dem Kläger im Januar 2004 (act. 19, 21, 159, 166). Keine Partei macht geltend, dass die Beklagte ausserhalb dieser Besprechung schriftlich oder mündlich noch irgendwelche Erklärungen oder Empfehlungen an den Kläger abgegeben habe in Bezug auf das Urteil vom 28. Oktober 2003 (vgl. auch schon Beizugsakten OZ.2008.1, act. 248). Alle Behauptungen zur sorgfaltswidrigen oder sorgfaltsgemässen Aufklärung und Beratung, die in diesem Zusammenhang erfolgt oder unterlassen worden sein soll, beziehen sich also auf diese Besprechung vom Januar 2004. Da die Parteien den Ablauf und Inhalt dieser Besprechung sehr unterschiedlich darstellen, ist im Folgenden zunächst zu klären, von welchem Sachverhalt auszugehen ist. Dabei hat der Kläger grundsätzlich den vollen Beweis dafür zu erbringen, dass seine Sachverhaltsdarstellung zutrifft, aus der er eine Sorgfaltspflichtverletzung der Beklagten ableitet. Im Entscheid vom 17. April 2012 führte das Bezirksgericht Muri allerdings aus, den beauftragten Rechtsanwalt treffe im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht auch eine Dokumentationspflicht. Die heutige Beklagte habe ihre Dokumentationspflicht verletzt, indem sie über die Urteilsbesprechung vom Januar 2004 keine schriftliche Zusammenfassung, keine Aktennotiz oder dergleichen angelegt habe. Bei einer Verletzung der Dokumentationspflicht seien gewisse Beweiserleichterungen angezeigt, denn der Rechtsanwalt solle im Resultat nicht davon profitieren können, dass er seine Mandatsführung nicht pflichtgemäss dokumentiert habe (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 297). Der Kläger bezieht sich im vorliegenden Verfahren auf diese Erwägungen (act. 22). Die Beklagte bestreitet demgegenüber, dass eine solche Dokumentationspflicht bestehe, und wirft dem im Entscheid des Bezirksgerichts Muri zitierten Autor (BERNHART, Die professionellen Standards des Rechtsanwalts, 2. Aufl. 2011) inhaltliche Mängel vor (act. 162 ff. und 270 f.).

3.4.2.

Effektiv wurde in den Erwägungen des Urteils des Bezirksgerichts Muri vom 17. April 2012 zur Frage der Dokumentationspflicht nur auf diesen einen Autor verwiesen, welcher relativ pointierte Ansichten dazu vertritt. Das kann man als nicht sonderlich geglückt ansehen. Es ist aber nicht so, dass Dokumentationspflichten von Rechtsanwälten der schweizerischen Rechtsordnung gleichsam fremd wären und nur von diesem einen Autor vertreten würden, wie die Beklagte sinngemäss geltend machen lässt. Eine zumindest indirekte Dokumentationspflicht (bzw. eine entsprechende Obliegenheit) ergibt sich vielmehr bereits aus dem Auftragsrecht, nämlich aus Art. 400 OR. Gemäss dieser Bestimmung ist der Beauftragte verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen. Die Rechenschaftspflicht soll dem Auftraggeber die Kontrolle darüber ermöglichen, ob der beauftragte seine Verpflichtungen vertragsgemäss erfüllt. Sie stellt aber auch Grundlage für allfällige Schadenersatzforderungen dar (FELLMANN, BK, a.a.O.,

N. 14 f. zu Art. 400 OR; WEBER, BSK, a.a.O., N. 3 zu Art. 400 OR). Der Begriff der Rechenschaftsablegung umfasst alle Informationen, die für die Rechtsausübung, namentlich auch des Rechtes auf Schadenersatz, von Belang sind (FELLMANN, BK, a.a.O., N. 19 zu Art. 400 OR). Der Beauftragte hat den Auftraggeber selbst dann wahrheitsgemäss und vollständig zu informieren, wenn er sich damit der Gefahr aussetzt, selbst zur Verantwortung gezogen zu werden. Er hat ihn darum auch über seine eigenen Fehler aufzuklären (FELLMANN, BK, a.a.O., N. 32 zu Art. 400 OR). Der Beauftragte hat auf Verlangen jederzeit Rechenschaft abzulegen, und zwar auch nach Auftragsbeendigung (FELLMANN, BK, a.a.O., N. 63 zu Art. 400 OR). Denn der Anspruch auf Rechenschaftsablegung verjährt grundsätzlich erst zehn Jahre nach Beendigung des Auftragsverhältnisses (FELLMANN, BK, a.a.O., N. 99 zu Art. 400 OR; WEBER, BSK, a.a.O., N. 23 zu Art. 400 OR), findet seine Grenze aber auch im Grundsatz von Treu und Glauben, welcher einem erst nach Jahren erhobenen Anspruch auf Rechenschaftsablegung entgegenstehen kann (FELLMANN, BK, a.a.O., N. 78 u. 83 zu Art. 400 OR; WEBER, BSK, a.a.O., N. 1a zu Art. 400 OR). Damit der Beauftragte überhaupt in der Lage ist, jederzeit Rechenschaft abzulegen, hat er unter Umständen schriftliche Aufzeichnungen über seine Tätigkeit anzulegen (FELLMANN, BK, a.a.O., N. 44 zu Art. 400 OR; TESTA, a.a.O., S. 36). Es zählt zu den Sorgfaltspflichten des Beauftragten, die Geschäftsbesorgung so durchzuführen, dass er darüber jederzeit Rechenschaft ablegen kann. Dazu gehören auch schriftliche Aufzeichnungen über seine Tätigkeit (HOFSTETTER, Der Auftrag und die Geschäftsführung ohne Auftrag, Schweizerisches Privatrecht Bd. VII/6, 2000, S. 116). Da auch der beauftragte Rechtsanwalt jederzeit in der Lage sein muss, Rechenschaft abzulegen, empfiehlt es sich, schriftliche Aufzeichnungen über seine Tätigkeit in Form von Aktennotizen anzulegen (TESTA, a.a.O., S. 36). Ohne besondere Verpflichtung ist der Beauftragte zwar nicht gehalten, alle Einzelheiten aufzuzeichnen, weshalb ihm kein Verschulden vorgeworfen werden kann, wenn er sich nach längerer Zeit nicht mehr an die Details erinnern kann (FELLMANN, BK, a.a.O., N. 95 zu Art. 400 OR). Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass der Beauftragte zumindest die groben Linien, die zentralen Ereignisse seiner Mandatsführung so festzuhalten hat, dass sie bei Bedarf auch später noch rekonstruierbar sind. Wohl auch aus diesem Grund folgert TESTA, dass der Rechtsanwalt seinen Klienten bei wichtigeren und/oder umfangreicheren Mitteilungen immer schriftlich zu orientieren habe (TESTA, a.a.O., S. 86). Zu den wichtigen Mitteilungen gehört im Falle eines Prozessverlustes insbesondere auch die Information über Möglichkeiten und Chancen eines Rechtsmittels. Entsprechend führt KULL aus, mit einer schriftlichen Mitteilung über diese Punkte könne sich der Anwalt einen Beweis für die erfolgte Aufklärung verschaffen (KULL, a.a.O., S. 72). TESTA teilt diese Meinung und postuliert, es empfehle sich, die Mitteilung über die Rechtsmittelmöglichkeiten und -chancen dem Klienten schriftlich zukommen zu lassen; nur so könne sich der Anwalt einen Beweis für die erfolgte Aufklärung verschaffen (TESTA, a.a.O., S. 68). Erfüllt der Beauftragte seine Rechenschaftspflicht nicht oder nicht vollständig, hat er für den Schaden einzustehen, der dem Auftraggeber durch diese Unterlassung entsteht (FELLMANN, BK,

a.a.O., N. 94 zu Art. 400 OR; HOFSTETTER, a.a.O., S. 116). In gewissen Konstellationen soll die Nichterfüllung der Pflicht den Richter auch zur Umkehr der Behauptungs- und Beweislast berechtigen können (vgl. FELLMANN, BK, a.a.O., N. 92 zu Art. 400 OR).

3.4.3.

Ob bei dieser Rechtslage an der im Urteil vom 17. April 2012 implizit geäusserten Ansicht festgehalten werden kann, dass allein darum "gewisse Beweiserleichterungen angezeigt" seien, weil die Beklagte den Inhalt der Besprechung vom Januar 2004 nicht schriftlich dokumentiert habe, mag man in Frage stellen. Zu unterstreichen ist aber nochmals, dass die Rechenschaftsablegung auch Grundlage für allfällige Schadenersatzforderungen darstellt und darum alle Informationen umfasst, die zur Geltendmachung des Rechts auf Schadenersatz von Belang sind (FELLMANN, BK, a.a.O., N. 19 und 15 zu Art. 400 OR). Aus diesem Grund ist im vorliegenden Fall die Beklagte auch für die wesentlichen Inhalte der Besprechung vom Januar 2004 rechenschaftspflichtig, obwohl der Kläger ja selber ebenfalls bei dieser Besprechung anwesend war. Wenn die Beklagte im Rahmen eines Gerichtsprozesses die wesentlichen Inhalte der Besprechung vom Januar 2004 nicht mehr wiedergeben und somit ihrer Pflicht gemäss Art. 400 Abs. 1 OR nicht mehr nachkommen kann, so soll ihr daraus in prozessualer Hinsicht jedenfalls kein Vorteil erwachsen. Die Beklagte wurde in der Parteibefragung vom 25. Oktober 2011 zum Inhalt der Besprechung vom Januar 2004 befragt (vgl. nachfolgend Erw. 3.5.5). Damals war der Anspruch auf Rechenschaftsablegung nicht verjährt und da der Kläger die Beklagte schon im Mai 2005 damit konfrontiert hatte, dass er im Zusammenhang mit ihrer Mandatsführung Schadenersatzansprüche geltend mache (act. 136), widersprach die Einforderung des Anspruchs auf Rechenschaftsablegung auch nicht Treu und Glauben (vgl. FELLMANN, BK, a.a.O., N. 83 zu Art. 400 OR).

3.5. Beweisergebnisse zum Ablauf der Besprechung vom Januar 2004

3.5.1.

Irgendwelche Aufzeichnungen zur Besprechung vom Januar 2004 bestehen wie erwähnt nicht. Es kann daher nur auf die Aussagen der damals anwesenden Personen abgestellt werden. Anwesend waren natürlich der Kläger und die Beklagte, daneben aber auch die Zeuginnen Silvia Müller und Sonja Bauer. Alle vier Personen wurden im Honorarprozess anlässlich der Verhandlung vom 25. Oktober 2011 zur Sache befragt (siehe Beizugsakten OZ.2008.11, act. 226 ff.). Mit Ausnahme der Zeugin Sonja Bauer hat das Gericht mit Zustimmung beider Parteien darauf verzichtet, diese Personen im vorliegenden Verfahren nochmals zu befragen, nachdem die Akten des erwähnten Verfahrens mitsamt Befragungsprotokoll beigezogen wurden (siehe act. 385, 307 ff., 314, 323).

3.5.2.

Die Zeugin Sonja Bauer war im Jahr 2003 die Treuhänderin des Klägers. Sie erklärte in der Befragung vom 25. Oktober 2011 in Übereinstimmung

mit den Angaben der anderen Personen, sie sei nicht von Anfang an bei der Urteilsbesprechung dabei gewesen (siehe Beizugsakten OZ.2008.11, act. 227 sowie 139, 232 und 248 f.). Sie konnte aus diesem Grund kaum Angaben zu den hier interessierenden Fragen machen. Namentlich konnte sie sich nicht daran erinnern, dass in ihrer Anwesenheit die Frage nach einem allfälligen Weiterzug des Urteils angesprochen worden wäre. Auch an eine detaillierte Besprechung des Urteils konnte sie sich nicht erinnern (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 227 f.). Hingegen gab sie zu Protokoll, ihr sei auch nach der Urteilsbesprechung nicht bewusst gewesen, dass die Klage nur darum nicht vollständig gutgeheissen worden sei, weil ein Teil des Betrages noch nicht fällig gewesen sein solle. Sie sei dann schockiert gewesen, als der Kläger später auch noch für den Restbetrag betrieben worden sei (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 227 f.).

In der Befragung vom 23. Mai 2017 erklärte die Zeugin Sonja Bauer, sie sei von klägerischer Seite nicht mit Schadenersatzforderungen konfrontiert bzw. unter Druck gesetzt worden (siehe act. 373 ff.).

3.5.3.

Die Zeugin Silvia Müller, die frühere Ehefrau des Beklagten, gab am 25. Oktober 2011 zu Protokoll, die Beklagte habe bei der Urteilsbesprechung davon abgeraten, ein Rechtsmittel zu ergreifen, dies sei hoffnungslos (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 231 u. 233). Die Beklagte habe in der Folge auch keinen Weg aufgezeigt, wie das Urteil (trotzdem) hätte angefochten werden können (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 233). Die Frage der Kosten eines allfälligen Weiterzugs sei dabei nicht im Vordergrund gestanden (act. 231 f.).

3.5.4.

Der heutige Kläger äusserte anlässlich der Parteibefragung vom 25. Oktober 2011, die Beklagte habe bei der Urteilsbesprechung gesagt, das Urteil des Bezirksgerichts Kulm sei klar und es bestehe keine Chance, dieses mit einem Rechtsmittel noch umzustossen. Da der Weiterzug chancenlos sei, habe sie von ihm eine Unterschrift verlangt, dass er diesen wirklich wolle (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 241 f., 243 und 245). Eine inhaltliche Analyse bezüglich Schwachstellen des Urteils habe bei der Besprechung nicht stattgefunden (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 246 und 243). Weiter bestritt der Kläger mit Nachdruck, dass für ihn die allfälligen Kosten eines Rechtsmittelverfahrens eine entscheidende Rolle gespielt hätten (act. 241, 243 u. 245).

3.5.5.

Die Beklagte hob bei der Parteibefragung vom 25. Oktober 2011 hervor, dass die Ablehnung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege eine wichtige Rolle gespielt habe. Aus diesem Grund habe sie sich darum bemüht, eine Finanzierungsmöglichkeit für die allfälligen Kosten eines Rechtsmittelverfahrens zu finden. Zu diesem Zweck habe sie auch Frau Bauer zur Urteilsbesprechung eingeladen (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 238 u. 240). Es sei ihr wichtig gewesen, dass der Kläger und seine damalige Ehefrau, die Zeugin Müller, sich bewusst gewesen seien, wel-

che Kosten auf sie hätten zukommen können, wenn sie auch in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren unterliegen würden. Sie habe eine schriftliche Bestätigung dafür gewollt, dass die beiden wüssten, welche Kosten auf sie zukämen und dass sie den Weiterzug wirklich wollten (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 239 f. u. 244). Denn der Kläger habe gesagt, er wolle nichts mehr für diesen Prozess ausgeben (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 239 u. 244). Das Prozessrisiko sei ausgiebig diskutiert worden, namentlich die Kosten für ein Privatgutachten, das allenfalls hätte erstellt werden müssen und sicher auf Fr. 10'000.00 gekommen wäre, Gerichtskosten vor Obergericht, eigene Anwaltskosten und bei Unterliegen auch die Kosten der Gegenpartei (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 239 und 244). Der Prozess vor Bezirksgericht Kulm sei nicht so gut verlaufen, die Zeugen hätten nicht das ausgesagt, was man erwartet habe (act. 239 u. 243). Es sei eine Frage der richterlichen Beweiswürdigung gewesen, ob von einer Simulation auszugehen gewesen sei (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 239). Dies hätte auch vor Obergericht auf beide Seiten ausschlagen können (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 250 u. 243). Sie habe die richterliche Beweiswürdigung der Zeugenaussagen erklärt (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 243). Sie habe dem Kläger mitgeteilt, dass ein relativ grosses Prozessrisiko vorhanden sei (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 243 u. 248). Es sei schwer abzuschätzen gewesen, wie allenfalls das Obergericht entscheiden würde. Sie wisse nicht mehr genau, ob sie in Prozenten gesagt habe, wie hoch die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels seien (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 239 u. 243). Vielleicht habe sie gesagt, die Erfolgchance sei 60 oder 70 % (siehe act. 240 u. 248). Dass ein Rechtsmittel chancenlos wäre, habe sie aber sicher nicht gesagt (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 242). Sie habe dem Kläger insofern eine Empfehlung zur Frage der Ergreifung eines Rechtsmittels abgegeben, als sie nach einer Finanzierungsmöglichkeit gesucht habe (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 240). Hingegen habe sie keine schriftliche Zusammenfassung, keine Aktennotiz oder dergleichen zur Urteilsbesprechung angelegt (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 248). Die Beklagte äusserte sich in der Parteibefragung nicht näher dazu, inwiefern bei der Besprechung die Schwächen des Urteils inhaltlich analysiert und diskutiert wurden (vgl. Beizugsakten OZ.2008.11, act. 243, 248 und 250).

3.6. Würdigung der obigen Beweisergebnisse

3.6.1.

Die Zeugin Bauer war unbestrittenermassen nicht während der ganzen Urteilsbesprechung vom Januar 2004 anwesend. Zu den hier interessierenden Fragen, ob und in welcher Form die Ergreifung eines Rechtsmittels diskutiert wurde, konnte sie keine Angaben machen. Auch die Aussage der Zeugin, wonach sie die Tragweite des Urteils vom 28. Oktober 2003 im Hinblick auf den noch nicht fälligen Forderungsbetrag nicht richtig verstanden habe, ist im vorliegenden Prozess nicht weiter von Interesse. Denn erstens ist nochmals daran zu erinnern, dass die Zeugin Bauer nicht von Anfang an bei der Besprechung anwesend war und zweitens wird der Beklagten im vorliegenden Verfahren nicht oder höchstens am Rande (vgl. act. 213) vorgeworfen, sie habe es versäumt, dem Kläger zu erklä-

ren, dass der zweite Teil des Forderungsbetrages auch noch fällig werde. Unter dem Strich sind damit die Aussagen der Zeugin Bauer für den vorliegenden Prozess irrelevant. Entsprechend braucht an dieser Stelle nicht weiter auf die Diskussion eingegangen zu werden, ob und wieweit die Zeugin Bauer von klägerischer Seite unter Druck gesetzt und beeinflusst worden sei.

Die Zeugin Müller bestätigte in den wesentlichen Punkten die Behauptungen des Klägers. Die Beklagte lässt geltend machen, die Zeugin Müller sei befangen und ihre Aussagen seien wertlos (act. 152 ff.). Sie lässt dabei auch auf die Erwägungen im Urteil des Bezirksgerichts Muri vom 17. April 2012 hinweisen. Dort wurde ausgeführt, die Zeugin Müller erscheine nicht ganz unbefangen, da sie sich im ersten Prozess vor Bezirksgericht Kulm erheblich für die Sache ihres damaligen Ehemannes engagiert zu haben scheine, sowohl in praktischer Hinsicht, indem sie beispielsweise den Sachverhalt zusammengetragen habe, wie auch in emotionaler Hinsicht, wobei sinngemäss darauf hingewiesen wurde, dass die Zeugin Müller in der Befragung vom 25. Oktober 2011 im Zusammenhang mit dem Prozess vor Bezirksgericht Kulm immer wieder von "wir", "uns" etc. sprach, wie wenn sie selber auch Partei jenes Verfahrens gewesen wäre (vgl. Beizugsakten OZ.2008.11, act. 231 ff.). An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert, die Zeugin Müller erscheint insofern nicht ganz unbefangen, als sie der einen Prozesspartei deutlich näher steht als der anderen und zudem selber auch eine Rolle gespielt hat beim Lebensvorgang, welcher hinter der Forderung steht. Bezüglich des Ausmasses der Befangenheit ist aber auch festzuhalten, dass der Zeugin Müller erstens - anders als der Zeugin Bauer - nie vorgeworfen wurde, sie hätte bei dem Lebensvorgang selber auch Fehler begangen. Zweitens war sie zum Zeitpunkt der Befragung vom 25. Oktober 2011 bereits vom Kläger geschieden (vgl. Beizugsakten OZ.2008.11, act. 231) und erhoffte sich daher wohl weder finanzielle Vorteile vom Ausgang des Verfahrens noch war sie mit dem Kläger derart emotional verbunden, wie wenn sie noch mit ihm verheiratet gewesen wäre. Die Aussagen der Zeugin Müller sind damit nicht einfach unverwertbar oder wertlos, sondern im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung lediglich mit angemessener Vorsicht zu betrachten. Im vorliegenden Fall sind die Aussagen der Zeugin Müller namentlich im Zusammenhang mit jenen der Beklagten selber zu sehen. Auf diesen Punkt wird zurückzukommen sein.

3.6.2.

Die Beklagte bestreitet, dass sie dem Kläger gesagt habe, ein Rechtsmittel habe keine Aussicht auf Erfolg. Immerhin steht aufgrund ihrer Ausführungen aber fest, dass sie in der Urteilsbesprechung den Kläger warnte, mit der Ergreifung eines Rechtsmittels sei angesichts der nicht gewährten unentgeltlichen Rechtspflege ein "relativ grosses Prozessrisiko" verbunden (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 243 f.). Zudem verlangte sie eine unterschriebene Bestätigung, dass sich der Kläger dessen bewusst sei (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 240 und 244). Überhaupt nahmen die möglichen Kosten des Rechtsmittelverfahrens - inklusive Kosten eines Privatgutachtens - aus Sicht der Beklagten bei der Urteilsbesprechung vom Ja-

nuar 2004 wesentlichen Raum ein (siehe Beizugsakten OZ.2008.11, act. 239 f. und 244). Eine eigentliche Empfehlung, ob das Urteil weitergezogen werden solle oder nicht, gab die Beklagte nach eigenem Bekunden nicht ab. Sie habe einfach insofern eine Empfehlung abgegeben, als sie einen Weg gesucht habe, um das Rechtsmittelverfahren zu finanzieren (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 241). Weiter thematisierte die Beklagte offenbar eingehend die nicht wunschgemäss ausgefallenen Ergebnisse der Zeugenbefragungen. Angesichts dieser Zeugenaussagen habe sie die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels nicht gut abschätzen können (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 239, 243). An einige Themen der Besprechung vom Januar 2004 konnte sich die Beklagte bei der Parteibefragung am 25. Oktober 2011 nicht mehr erinnern, da es zu lange her sei (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 243, 249 und v.a. 250). Die Beklagte wurde in der Parteibefragung gefragt, ob auch die Chancen eines Weiterzugs besprochen worden seien. Sie antwortete, sie wisse nicht mehr, ob sie das (gemeint ist die Erfolgswahrscheinlichkeit) mit Prozenten gesagt habe, kam dann aber sogleich wieder auf Risiken zu sprechen, namentlich im Zusammenhang mit der richterlichen Beweiswürdigung der Zeugenaussagen, die auf beide Seiten ausschlagen könne (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 239, 243 u. 250). Andere Punkte als die Beweiswürdigung, die vor Obergericht hätten gerügt werden können, nannte sie nicht oder konnte sich nicht mehr daran erinnern. Die Beklagte hält es dennoch für möglich, dass sie die Erfolgsaussichten eines allfälligen Weiterzugs mit 60 oder 70 % beziffert haben könnte, ist sich dessen aber nicht sicher (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 240, 243 und 248). Bei Lichte betrachtet muss man sagen, dass von all dem, was die Beklagte über den Ablauf der Sitzung vom Januar 2004 noch wiedergeben konnte, nur gerade diese vielleicht erfolgte, vielleicht aber eben nicht erfolgte Bezifferung der Erfolgswahrscheinlichkeit auf 60 oder 70 % für die Ergreifung eines Rechtsmittels sprach. Ansonsten wurde über die hohen Kosten, die hohen Prozessrisiken und die Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit den Zeugenaussagen gesprochen, was alles gegen die Ergreifung eines Rechtsmittels sprach. Die Beklagte hat vom Kläger auch eine Unterschrift verlangt, dass er diese Risiken zur Kenntnis genommen habe und dennoch die Einlegung eines Rechtsmittels wolle. Es wurden nach den Angaben der Beklagten zwar auch noch weitere Dinge besprochen, diese konnte sie aber nicht mehr näher benennen (act. 250 u. 243). Gerade vor dem Hintergrund der in Erw. 3.4 angesprochenen Pflicht der Beklagten zur Rechenschaftsablage kann es nicht genügen, wenn sie den Vorwurf des Klägers, sie habe es versäumt, ihm auch die Chancen eines Weiterzugs aufzuzeigen, unsubstantiiert bestreitet, ohne näher darlegen zu können, inwiefern sie dies getan habe, ob sie beispielsweise abgesehen von der ihrer Meinung nach unabwägbar Beweiswürdigung noch andere konkrete Rückmöglichkeiten aufzeigte und eine Einschätzung über deren Erfolgchancen abgab. Weder in der Parteibefragung vom 25. Oktober 2011 noch in den Rechtsschriften des vorliegenden Prozesses wurden dazu Abgaben gemacht. Es kann auch nicht genügen, dass die Beklagte es lediglich für möglich hält, irgendwelche Prozentangaben zur Erfolgswahrscheinlichkeit des Rechtsmittels als solches gemacht zu haben. Daher hat

das Gericht davon auszugehen, dass zwar sehr wohl die Risiken, aber kaum die konkreten Möglichkeiten und Chancen eines Weiterzugs besprochen wurden. Selbst wenn die Chancen doch zur Sprache gekommen sein sollten, so ist aufgrund der Schilderung der Beklagten davon auszugehen, dass die Risiken in der Besprechung vom Januar 2004 sehr viel breiteren Raum einnahmen. Insgesamt konnte und musste der Kläger die Beklagte darum nicht anders verstehen, als dass sie von der Ergreifung eines Rechtsmittels abrate. Daran ändert nichts, dass die Beklagte - nota bene ohne eine Empfehlung abzugeben, ob eine Appellation sinnvoll wäre oder nicht - nach einer Möglichkeit zur Finanzierung des Rechtsmittels suchte. In Anbetracht der sonst überwiegend negativen Äusserungen der Beklagten muss dies auf den Kläger wie der verzweifelte Versuch gewirkt haben, nach dem rettenden Strohalm zu greifen.

Zieht man nun wieder die Aussagen der Zeugin Müller hinzu, so widersprechen diese den aus der Würdigung der Aussagen der Beklagten gewonnenen Erkenntnissen keineswegs. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Zeugin Zeugin Müller etwas übertrieben hat, als sie in der Befragung vom 25. Oktober 2011 zu Protokoll gab, die Beklagte habe gesagt, der Weiterzug des Urteils vom 28. Oktober 2003 sei geradezu hoffnungslos. Aber dass die Beklagte die Chancen eines Weiterzugs nicht richtig beleuchtet habe und dass die Ausführungen der Beklagten dahingehend zu verstehen waren, dass sie von der Ergreifung eines Rechtsmittels abrate, diese Darstellung ist ohne weiteres mit den Aussagen der Beklagten selber vereinbar. Auch die Aussagen des Klägers (Erw. 3.5.4) stimmen mit dieser Darstellung überein.

3.6.3.

Nach Würdigung der Aussagen aller drei Personen, die bei der ganzen Besprechung vom Januar 2004 anwesend waren, gelangt man somit zu folgendem Beweisergebnis: Erstens legte die Beklagte in dieser Besprechung den Fokus auf die Risiken und Unwägbarkeiten eines Rechtsmittelverfahrens, während die damit verbundenen Chancen und Möglichkeiten gar nicht oder kaum besprochen wurden. Als möglichen Anknüpfungspunkt für ein Rechtsmittel nannte sie einzig eine Rüge der falschen bzw. unangemessenen Beweiswürdigung durch das erstinstanzliche Gericht, was auf beide Seiten ausschlagen könne. Weder in der Parteibefragung noch in den Rechtschriften hat die Beklagte je dargelegt, dass sie dem Kläger andere konkrete Rügemöglichkeiten aufgezeigt hätte. Zweitens konnte und musste der Kläger die Ausführungen der Beklagten insgesamt so verstehen, dass sie von der Ergreifung eines Rechtsmittels abrate.

3.7. Zur Frage, ob das Verhalten der Beklagten bei der Besprechung vom Januar 2004 eine Sorgfaltspflichtverletzung darstellte

Als nächstes ist zu prüfen, ob das Verhalten der Beklagten entsprechend dem Beweisergebnis von Erw. 3.6.3 wie vom Kläger geltend gemacht als Sorgfaltspflichtverletzung anzusehen ist oder nicht. Es ist mit anderen Worten zu prüfen, ob die Beklagte mit ihrem Verhalten die in Erw. 3.2 dar-

gestellten Pflichten als Beauftragte anhand der konkreten Umstände korrekt wahrnahm.

3.7.1.

Vorweg ist nochmals kurz auf das Rechtsmittel einzugehen, welches gegen das Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 zur Verfügung gestanden wäre. Da es sich um ein ordentliches Verfahren handelte, wäre dies die Appellation nach §§ 317 ff. der damals gültigen Zivilprozessordnung des Kantons Aargau gewesen, was im Übrigen auch aus der damaligen Rechtsmittelbelehrung ersichtlich war (Klagebeilage 4, S. 13). Bei der Appellation gemäss aargauischem Prozessrecht handelte es sich um ein sogenannt vollkommenes Rechtsmittel. Das heisst, die Rechtsmittelinstanz konnte ein angefochtenes Urteil im Rahmen der Rechtsmittelanträge sowohl auf richtige Tatsachenfeststellung (inkl. Beweiswürdigung) als auch auf richtige Rechtsanwendung (inkl. Ermessensbetätigung) hin überprüfen (§ 320 altZPO AG; KILLER, in: Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 1998, N. 1 zu Vorbem. §§ 317-351).

3.7.2.

Der Kläger lässt insbesondere geltend machen, das Bezirksgericht Kulm habe mit seinem Urteil vom 28. Oktober 2003 den Verhandlungsgrundsatz (vgl. dazu Erw. 2.2) verletzt. Die damaligen Kläger hätten sich vor Bezirksgericht Kulm darauf berufen, der (heutige) Kläger habe von Hans Frey sel. dessen Geschäft zu einem Preis von Fr. 579'000 (der teilweise in monatlichen, als Lohnzahlungen getarnten Raten von Fr. 3'500.00 abzuzahlen gewesen sei) übernommen, wobei unterstrichen worden sei, dass es sich um eine Geschäftsübergabe und nicht bloss um einen Kauf einzelner Maschinen gehandelt habe. Der heutige Kläger habe in der von der heutigen Beklagten verfassten Rechtsschrift entgegen lassen, eine Geschäftsübernahme sei für ihn nie in Frage gekommen, er habe bloss einzelne Maschinen zu einem Preis von Fr. 350'000 gekauft und daneben Herrn Hans Frey sel. zu einem Lohn von monatlich Fr. 3'500.00 als Consultant, d.h. als Berater, angestellt. Im zweiten Rechtsschriftenwechsel hätten die Parteien im Grundsatz an ihren Sachverhaltsdarstellungen festgehalten. Das Bezirksgericht Kulm sei dann zum Schluss gekommen, es seien Maschinen verlaufen worden, der dabei verkündete Kaufpreis sei jedoch simuliert gewesen. Diese Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes hätte die heutige Beklagte erkennen müssen und vor Obergericht entsprechend rügen bzw. ihrem Klienten zumindest auf diese Möglichkeit hinweisen sollen (act. 23 f.).

Die Beklagte bestreitet die vom Kläger dargelegte Ausgangslage im damaligen Prozess vor Bezirksgericht Kulm nicht, sie ergibt sich im Übrigen auch mehr oder weniger aus den Akten (vgl. Klagebeilagen 10 - 13). Ob bei dieser Ausgangslage mit dem Urteil vom 28. Oktober 2003 der Verhandlungsgrundsatz verletzt wurde, ist eine Rechtsfrage. Wie schon im (vom Kläger mehr oder weniger wörtlich zitierten) Entscheid vom 17. April 2012 festgehalten, ist es zumindest erklärungsbedürftig, wenn sich die eine Partei in erster Linie darauf beruft, dass zum Preis von Fr. 579'000.00 ein ganzes Unternehmen veräussert worden sei, während die andere Par-

tei geltend macht, es seien bloss einzelne Maschinen für Fr. 350'000.00 verkauft worden, und das Gericht dann zum Schluss kommt, zwar seien sehr wohl nur einzelne Maschinen verkauft worden, dies aber zum höheren Preis von Fr. 579'000.00 (siehe Klagebeilage 4, S. 11). Im Urteil des Bezirksgerichts Muri vom 17. April 2012 wurde noch in Betracht gezogen, dass die damaligen Kläger in ihrer Replik (die sich im Honorarprozess OZ.2008.11 nicht bei den Akten fand) weitere Behauptungen aufgestellt haben könnten bzw. dass die von ihnen aufgestellten Behauptungen anders interpretiert werden könnten. Damit braucht nicht mehr gerechnet zu werden, da erstens im vorliegenden Prozess nicht umstritten ist, dass die Kläger im damaligen Prozess die nun vom heutigen Kläger geschilderten Parteibehauptungen aufgestellt haben, und sich zweites aus der nun vorliegenden damaligen Replik (Klagebeilage 12) ergibt, dass die damaligen Kläger auch im zweiten Rechtschriftwechsel geltend gemacht hatten, der heutige Kläger habe von Hans Fey sel. zumindest mehr gekauft als nur einige Maschinen (siehe z.B. Klagebeilage 12, S. 4, 9, 11, 15 und 23). Unter diesen Voraussetzungen lässt sich sagen, dass es tatsächlich eine Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes darstellte, wenn die damaligen Kläger behaupteten, der damalige Beklagte habe den Verkaufsgegenstand A zum Preis X gekauft, der damalige Beklagte behauptete, den Verkaufsgegenstand B zum Preis von Y gekauft zu haben, und das Gericht dann aber befand, der damalige Beklagte habe den Verkaufsgegenstand B zum Preis X gekauft, obwohl weder die Kläger noch der Beklagte dies je geltend gemacht hatten.

3.7.3.

Weiter lässt der Kläger sinngemäss ausführen, generell sei in der damaligen Urteilsbegründung des Bezirksgerichts Kulm der vereinbarten Gegenleistung (Kauf eines Unternehmens oder bloss einzelner Maschinen, zusätzlich vereinbarte Consultingleistungen oder nicht) wenig Beachtung geschenkt worden, obwohl dieser Punkt entscheidrelevant und umstritten gewesen sei. Das Bezirksgericht Kulm habe die Frage nach der Gegenleistung im Ergebnis zwar beantwortet und befunden, es seien bloss Maschinen und nicht ein ganzes Unternehmen verkauft worden. Erwägungen zu dieser Frage fänden sich aber keine. Ähnliches gelte bezüglich den umstrittenen Consultingleistungen. Hier sei das Gericht zum Ergebnis gekommen, bei den monatlichen Zahlungen von Fr. 3'5000.00 habe es sich vollumfänglich um Abzahlungsraten an den Kaufpreis gehandelt, nicht (auch nicht teilweise) um Lohnzahlungen für Consultingleistungen. In der Urteilsbegründung werde zwar auf Indizien eingegangen, welche für dieses Ergebnis sprächen, nicht aber auf Indizien für die gegenteiligen Auffassung, obwohl der heutige Kläger diese in seinen Rechtsschriften ausführlich habe darlegen lassen und auch zahlreiche Beweise angeboten habe (act. 24 f.).

Die Beklagte widerspricht dieser Darstellung - die weitgehend den Erwägungen zum Urteil des Bezirksgerichts Muri vom 17. April 2012 entnommen wurden - nicht oder zumindest nicht substantiiert. Dass die klägerische Darstellung jedenfalls vertretbar ist, ergibt sich zudem auch aus den vom Kläger angegebenen Beweismittel (siehe act. 24 f.). Mangels Bestrei-

tung ist somit davon auszugehen, dass die Frage nach der vereinbarten Gegenleistung im Urteil vom 28. Oktober 2003 kaum behandelt wurde. Mit dem Kläger ist aber festzuhalten, dass diese Frage für den damaligen Entscheid relevant gewesen wäre. Dies gilt zum einen für den Kaufgegenstand, denn über diesen muss Klarheit herrschen, da sich andernfalls der umstrittene Kaufpreis nicht nachvollziehen lässt (so wörtlich das Obergericht im Entscheid vom 28. September 2010 [= Klagebeilage 5b], S. 16). Noch mehr gilt dies für die Consultingleistungen, denn wenn diese, wie damals vom heutigen Kläger behauptet, effektiv vereinbart und geleistet worden sein sollten, so hätte sich nicht leicht begründen lassen, weshalb es sich beim dafür bezahlten Entgelt vollumfänglich um Abzahlungsraten eines Kaufpreises gehandelt haben soll. Wenn sich das Gericht in seiner Urteilsbegründung mit dem einen Punkt (Kaufgegenstand) nicht auseinandersetzte und beim anderen Punkt (Consulting) nicht auf die Vorbringen des damaligen Beklagten einging und dessen Beweisangebote nicht würdigte, sich insbesondere nicht mit der Frage befasste, ob Hans Frey sel. tatsächlich Consultingleistungen für den damaligen Beklagten erbracht hatte, so kann man darin mit guten Gründen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sehen, und zwar auch schon nach dem Stand der Rechtsprechung im Jahr 2003 (vgl. z.B. BGE 112 Ia 109). Die eine mutmassliche Gehörsverletzung betraf zwar die damalige Klägerschaft, indem das Gericht ohne nähere Ausführungen von dem Kaufgegenstand ausging, den der damalige Beklagte geltend machte, was sich aber im Ergebnis nicht negativ auf die klägerische Position auswirkte, weil das Gericht dafür beim Kaufpreis der Klägerschaft folgte (siehe dazu Erw. 3.7.2). Die andere mutmassliche Gehörsverletzung (Consulting) betraf hingegen den heutigen Kläger.

3.7.4.

Weiter lässt der Kläger geltend machen, es lasse sich letztlich nicht nachvollziehen, wie das Bezirksgericht Kulm zum Schluss gekommen sei, die Vertragsparteien hätten sich auf einen Kaufpreis von genau Fr. 579'000.00 geeinigt. In der Urteilsbegründung tauche dieser Betrag ausser in der Zusammenfassung der klägerischen Sachverhaltsdarstellung und in der Konklusion des Gerichts nirgendwo auf, und zwar weder als Zahl noch in irgend einer Weise umschrieben (act. 25). Auch dieser Darstellung widerspricht die Beklagte im vorliegenden Prozess nicht und aus der Lektüre des Entscheides vom 28. Oktober 2003 lässt sich jedenfalls nicht ohne Weiteres schliessen, dass die vom klägerische Sachverhaltsdarstellung falsch wäre.

3.7.5.

Schliesslich lässt der Kläger geltend machen, die Ergreifung eines Rechtsmittels hätte damals ein erhebliches Potential zur Verbesserung seiner Situation gehabt, da im Erfolgsfall nicht nur der der Klägerschaft zugesprochene Betrag von Fr. 105'000.00 (zuzüglich Zinsen und Anteil an den Prozesskosten), sondern auch die vom Bezirksgericht Kulm mangels Fälligkeit nicht zugesprochene Restforderung von Fr. 81'944.00 faktisch vom Tisch gewesen wäre. Verglichen damit sei das mit der Appellation

verbundene Risiko, bei allfälligem Unterliegen die zweitinstanzlichen Prozesskosten tragen zu müssen, einigermassen beschränkt gewesen (act. 26).

Dem ersten Teil dieser Darstellung (Auswirkungen im Erfolgsfall) widerspricht die Beklagte im vorliegenden Verfahren zu Recht nicht. Dem zweiten Teil (mit einer Appellation verbundene Risiken) widerspricht sie insofern, als sie immer wieder betonen liess, welche hohen Kosten bei einer Appellation auf den heutigen Kläger zugekommen wären. Gemäss ihrer Darstellung hätte der heutige Kläger für die Finanzierung des Rechtsmittelverfahrens innert Kürze rund Fr. 50'000.00 auftreiben müssen, wobei in diesem Betrag auch ihre eigene Honorarforderung für das erstinstanzliche Verfahren von rund Fr. 25'000.00 und die Kosten eines Gutachtens von rund Fr. 10'000.00 enthalten sein soll (act. 173). Das Honorar für die Vertretung im erstinstanzlichen Verfahren schuldet der Kläger aber unabhängig von der Ergreifung eines Rechtsmittels, wie auch der Honorarprozess (OZ.2008.11) gezeigt hat, weshalb es falsch ist, diesen Betrag zu den mit einem Rechtsmittel verbundenen Kosten zu zählen - ganz im Gegenteil hätte der Kläger bei Obsiegen vor Obergericht diese Kosten ja auf die damalige Gegenpartei überwälzen können (vgl. auch act. 10 und 194). Die Kosten für das Gutachten (gemeint ist ein Privatgutachten zum Verkehrswert des Verkaufsgegenstandes, vgl. siehe Beizugsakten OZ.2008.11, act. 239, 244 und 249) hätte man sich getrost sparen können, denn erstens bestimmt sich der Kaufpreis nicht nach dem objektiven Wert des Kaufgegenstandes, sondern nach der Vereinbarung der Parteien (vgl. dazu die Ausführung des Obergerichts im Urteil vom 25. November 2010 [Klagebeilage 14b], S. 9) und zweitens macht es offensichtlich wenig Sinn, für das zweitinstanzliche Verfahren ein Gutachten über den Verkehrswert des Verkaufsgegenstandes erstellen zu lassen, wenn sich die erste Instanz noch gar nicht ernsthaft mit der Frage befasst hat, was überhaupt Verkaufsgegenstand ist (siehe Erw. 3.7.3). Richtig betrachtet bleiben somit nach Darstellung der Beklagten Kosten von Fr. 15'000.00 (Fr. 50'000.00 - Fr. 25'000.00 - Fr. 10'000.00). Demgegenüber sah sich der Kläger aufgrund des Urteils vom 28. Oktober 2003 mit Zahlungsverpflichtungen und weiteren Forderungen von über Fr. 225'000.00 konfrontiert (Fr. 105'000.00 Forderungsbetrag + ca. Fr. 7'000.00 Zins + Fr. 6'038.70 Gerichtskosten + Fr. 2'438.20 Parteientschädigung + Fr. 81'944.00 noch nicht fälliger Forderungsbetrag + Fr. 24'178.00 Honorarforderung der Beklagten). Selbst wenn im Falle des Unterliegens vor Obergericht aufgrund der Parteientschädigung an die Gegenpartei für das zweitinstanzliche Verfahren zum oben genannten Betrag von Fr. 15'000.00 noch geschätzte Fr. 10'000.00 (vgl. § 3 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 8 Anwaltsstarif) hinzugekommen wären, ist dem Kläger dennoch beizupflichten, dass dieses (zusätzliche) Kostenrisiko verglichen mit den übrigen Zahlungsverpflichtungen und ausstehenden Forderungen nicht mehr dramatisch ins Gewicht fiel.

3.7.6.

Zusammenfassend ergibt sich somit folgendes Ergebnis: Das Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 beinhaltete eine Verletzung

des Verhandlungsgrundsatzes und eine mutmassliche Verletzung des rechtlichen Gehörs (Erw. 3.7.2 und 3.7.3), was für den Kläger selbstredend gute Angriffspunkte für eine Appellation gewesen wären. Es hätte demnach entgegen der Ansicht, welche die Beklagte selbst im vorliegenden Verfahren noch vertrat (siehe act. 140 f., 151 f.), nicht nur die Ermessensausübung des erstinstanzlichen Gerichts bei der Beweiswürdigung gerügt werden können, sondern der Kläger hätte sich auf Rechtsverletzungen berufen können. Die Beklagte als Rechtsanwältin hätte dies erkennen und den Kläger darüber informieren müssen (vgl. Erw. 3.2). Dem kam sie nicht nach. Stattdessen fokussierte sie sich anlässlich der Besprechung vom Januar 2004 einseitig auf die mit dem Rechtsmittelverfahren verbundenen Risiken (Erw. 3.6). Dies stellt eine Sorgfaltspflichtverletzung dar.

Da der Kläger mit guten Argumenten konkrete Rechtsverletzungen hätte rügen können, wären die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels als relativ gut einzuschätzen gewesen (vgl. dazu auch Erw. 5.1.3). Selbst die Beklagte gab anlässlich der Parteibefragung an, dass sie von einer Erfolgswahrscheinlichkeit von 60 - 70 % ausgegangen sei (wobei sie nicht mehr wusste, ob sie dies auch dem Kläger mitgeteilt hatte), und dies obwohl sie die zu rügenden Rechtsverletzungen nicht angesprochen hatte. Da zudem der Kläger im Erfolgsfall Zahlungsverpflichtungen und zukünftige Forderungen von insgesamt mehr als Fr. 225'000.00 hätte abwenden können und umgekehrt selbst im Falle eines erneuten Unterliegens zusätzliche Kosten von ca. Fr. 25'000.00 hätte in Kauf nehmen müssen (vgl. Erw. 3.7.5), war es nicht es nicht angemessen und sachgerecht, die Risiken derart in den Vordergrund zu stellen, dass der Kläger davon ausgehen musste, seine Anwältin rate von der Ergreifung eines Rechtsmittels ab. Auch dies stellte eine Sorgfaltspflichtverletzung dar.

Klar festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass es ohne jede Frage richtig war, den Kläger auch über die mit der Ergreifung eines Rechtsmittels verbundenen Risiken aufzuklären und zu informieren. Bloss hätte es dabei nicht bleiben dürfen und dieser Punkt hätte unter den gegebenen Umständen nicht derart in den Vordergrund gerückt werden dürfen. Daran ändert nichts, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Besprechung Jungunternehmer war und sich die Beratung des beauftragten Anwalts nach der Persönlichkeit des Klienten zu richten hat (siehe act. 150, 252 f. und Erw. 3.2). Selbst wenn der Klient einer Anwältin - anders als der Kläger - selber Jurist ist, führt die Anpassung der Beratung an die Persönlichkeit des Auftraggebers nicht soweit, dass der Klient bei der Besprechung eines Gerichtsurteils gleich selber herausfinden muss, dass konkrete Rechtsverletzungen gerügt werden könnten und dass das Rechtsmittel Aussichten auf Erfolg haben könnte, obwohl die Anwältin nur von Risiken, Kosten und Unwägbarkeiten spricht. Entsprechend spielt es gar keine Rolle, ob die Behauptung der Beklagten zutrifft, dass der Kläger sich das Wissen der in rechtlichen Fragen angeblich gut ausgebildeten Treuhänderin Bauer anrechnen lassen müsse (act. 150, 257). Die Behauptung ist aber wohl auch unzutreffend, da erstens die Beklagte in der Parteibefragung angab, sie selber und nicht etwa der Kläger habe die Zeugin Bauer

bei der Urteilsbesprechung dabei haben wollen (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 238 f.), womit die Zeugin Bauer eher als Hilfsperson der Beklagten erscheint, und da zweitens die Zeugin Bauer nicht einmal während der ganzen Besprechung anwesend war. Erst recht nichts zu ihren Gunsten ableiten kann die Beklagte aus dem Umstand, dass der Kläger bei der Urteilsbesprechung vom Januar 2004 derart aufgebracht gewesen sein soll, dass er ihr gar nicht mehr richtig zugehört habe (act. 371). Da die Beratung der Persönlichkeit des Auftraggebers angepasst werden muss, wäre es in diesem Fall ganz besonders angezeigt gewesen, sorgfältig zu kommunizieren und im Zweifelsfall dem Klienten eine schriftliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte zuzustellen, damit der sich diese nochmals in Ruhe anschauen kann.

4. Schaden

4.1.

Als zweite Haftungsvoraussetzung ist das Vorliegen eines Schadens zu prüfen. Schaden ist eine unfreiwillige Vermögensverminderung, die in der Verminderung der Aktiven, der Vermehrung der Passiven oder im entgangenen Gewinn bestehen kann. Sie entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem hypothetischen Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte. Bezogen auf das Auftragsverhältnis heisst dies, dass der Auftraggeber so zu stellen ist, wie wenn der Auftrag ordnungsgemäss erfüllt worden wäre (siehe WIEGAND, in: Basler Kommentar [BSK] OR I, 6. Aufl. 2015, N. 38 zu Art. 97 OR; FELLMANN, BK, a.a.O., N. 339 zu Art. 398 OR).

4.2.

Der Kläger lässt geltend machen, der Schaden liege darin, dass er im Prozess über die erste Teilforderung zu Unrecht dazu verpflichtet worden sei, einen Betrag von Fr. 105'000.00 zuzüglich Zins sowie Gerichts- und Parteikosten zu bezahlen, was ihn in seinem Vermögen massiv geschädigt habe (act. 16). Diese Ausführungen werden von der Beklagten zu Recht nicht grundsätzlich bestritten. Vielmehr beschränkte sich darauf, den Kausalzusammenhang zwischen ihrem Verhalten und dem Schaden zu bestreiten (vgl. z.B. act. 167 ff.; siehe zum Kausalzusammenhang nachfolgend Erw. 5), was ja implizit das Vorliegen eines Schadens voraussetzt.

In der Tat wurde der Kläger mit Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 verpflichtet, der damaligen Klägerschaft Fr. 105'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 22.07.2002 zu bezahlen (Klagebeilage 4). Diese dem Beklagten auferlegte Zahlungsverpflichtung stellt eine unfreiwillige Vermögensverminderung dar. Ein Schaden liegt damit vor.

5. Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang

5.1. Natürlicher Kausalzusammenhang

5.1.1.

Der Beauftragte haftet nur dann, wenn die von ihm begangene Vertragsverletzung für den eingetretenen Schaden ursächlich war. Angesprochen ist damit die sogenannte natürliche Kausalität. Ein natürlicher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn das schadensstiftende Verhalten eine notwendige Bedingung (*conditio sine qua non*) für den eingetretenen Schaden ist, d.h. das fragliche Verhalten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass das schädigende Ereignis die alleinige oder unmittelbare Ursache eines Schadens ist (BGer vom 22. März 2011, 4A_444/2010, E. 2.1). Im Fall einer Unterlassung bestimmt sich der Kausalzusammenhang danach, ob der Schaden auch bei Vornahme der unterlassenen Handlung eingetreten wäre (sog. hypothetischer Kausalverlauf; siehe WIEGAND, BSK, a.a.O., N. 41 zu Art. 97 OR; BGE 124 III 165). Ein Unterlassen ist dann natürlich kausal, wenn das gebotene Verhalten nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der eingetretene Erfolg entfiel (SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil [nachfolgend: OR AT], 7. Aufl. 2016, Rz. 19.01). Wer sich, wie hier der Kläger, auf einen Schadenersatzanspruch beruft, hat den natürlichen Kausalzusammenhang zu beweisen (WIEGAND, BSK, a.a.O., N. 60 zu Art. 97 OR; WEBER, BSK, a.a.O., N. 32 zu Art. 398 OR; vgl. BGer 18. November 2004, 4C.274/2004, E. 2.3). Soweit der Kausalzusammenhang nicht mit wissenschaftlicher Genauigkeit nachgewiesen werden kann, genügt, dass er als überwiegend wahrscheinlich erscheint. Dies ist zu verneinen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles neben den behaupteten weiteren Ursachen ebenso ernst in Frage kommen oder sogar näher liegen (BGer vom 22. März 2011, 4A_444/2010, E. 2.1). Erforderlich ist somit nicht ein strikter und absoluter Beweis. Vielmehr hat sich der Richter mit derjenigen Gewissheit zufrieden zu geben, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der Lebenserfahrung verlangt werden kann (BGE 132 III 715 ff.).

Wie vom Kläger richtig dargelegt, besteht der vorliegend nachzuweisende Kausalzusammenhang letztlich aus zwei Teilen (vgl. auch FELLMANN, Anwaltsrecht, a.a.O., S. 207 und 189). Der Kläger hat erstens dazutun, dass er bei sorgfältiger Beratung durch die Beklagte effektiv ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 ergriffen hätte (nachfolgend Erw. 5.1.2). Zweitens obliegt ihm aber auch der Beweis, dass im Rechtsmittelverfahren ein für ihn günstigeres Ergebnis hätte erzielt werden können (nachfolgend Erw. 5.1.3)

5.1.2.

Mit dem Kläger ist zu sagen (*act. 28 f.*), dass vieles für die Ergreifung eines Rechtsmittels gesprochen hätte, wenn ihn die Beklagte sorgfalts-gemäss über die Schwächen des Urteils vom 28. Oktober 2003 (siehe dazu Erw. 3.7.2, 3.7.3 und 3.7.4), über die mit der Ergreifung des Rechtsmittels verbundenen Chancen und Risiken (Erw. 3.7.5) sowie über die Erfolg-

saussichten des Rechtsmittels (vgl. dazu nachfolgend Erw. 5.1.3) aufgeklärt hätte, statt ihm von einem Rechtsmittel abzuraten. Zutreffend ist auch die Aussage des Klägers, dass sein Verhalten im Prozess über die zweite Teilforderung und im Revisionsprozess grundsätzlich zeigt, dass er auch aufwändige Prozesse nicht scheut. Schliesslich weist der Kläger zu Recht darauf hin (act. 228), dass die Zeugin Müller aussagte, für sie und den Kläger sei vor der Besprechung vom Januar 2004 eigentlich klar gewesen, dass sie das Urteil vom 28. Oktober 2003 hätten anfechten wollen (Beizugsakten OZ.2008.11, act. 231). Aufgrund dieser Überlegungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der Kläger für die Ergreifung eines Rechtsmittels entschieden hätte, wenn er von der Beklagten sorgfaltsgemäss beraten worden wäre.

Zu verwerfen ist hingegen der Einwand der Beklagten, wonach der Kläger damals gar nicht in der Lage gewesen wäre, eine Appellation zu finanzieren (act. 172 und 156 ff; vgl. aber auch Erw. 3.7.5 zur Höhe der Kosten). Die Beklagte selber führte sinngemäss aus, dass die Appellation ihrer Meinung nach durch eine hypothekarische Belastung der Ferienliegenschaft des Klägers hätte finanziert werden können (act. 264 sowie Beizugsakten OZ.2008.11, act. 240, 244 und 249).

5.1.3.

5.1.3.1.

Zu klären bleibt damit die Frage, ob in der damaligen Streitsache durch Ergreifung des Rechtsmittels ein für den Kläger positiver Ausgang des Prozesses hätte erreicht werden können. Es muss mit anderen Worten eine Aussage über den hypothetischen Prozessverlauf im Falle eines Weiterzugs getroffen werden. Gemäss FELLMANN (Anwaltsrecht, a.a.O., S. 189) soll dabei massgebend sein, wie nach Auffassung des über den Schadensersatzanspruch erkennenden Gerichts richtigerweise hätte entschieden werden müssen.

5.1.3.2.

Gemäss den Ausführungen in Erw. 3.7.2 ist im Rahmen des vorliegenden Prozesses davon auszugehen, dass das Urteil vom 28. Oktober 2003 eine Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes beinhaltete. Weiter hätte eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt werden können, wobei das Bezirksgericht Muri gestützt auf die Darlegungen in Erw. 3.7.3 der Auffassung ist, dass dieser Rüge hätte gefolgt werden müssen. Zudem ist davon auszugehen, dass das Urteil noch zumindest in einem weiteren Punkt, nämlich der nicht nachvollziehbaren Höhe des Kaufpreises (siehe dazu Erw. 3.7.4), angreifbar gewesen wäre. Unter diesen Voraussetzungen hätte im Rechtsmittelverfahren mit grosser Wahrscheinlichkeit zumindest die Aufhebung des Urteils und die Rückweisung an die Vorinstanz erreicht werden können, wobei selbst eine Abweisung der Klage durchaus im Bereich des Möglichen gelegen wäre (vgl. dazu auch § 333 Abs. 1 altZPO AG).

5.1.3.3.

Mit diesem Ergebnis ist freilich noch nicht gesagt, ob nach der Rückweisung das erstinstanzliche Gericht - oder allenfalls auch direkt das Obergericht - im Sinne des Klägers entschieden hätte, nachdem es sich eingehend mit den im Entscheid vom 28. Oktober 2003 vernachlässigten Aspekten rund um die Gegenleistung(en) befasst gehabt hätte. Im Auge zu behalten ist immerhin, dass die damaligen Kläger für ihre Sachverhaltsdarstellung (Kauf von mehr als nur Maschinen zum Preis von Fr. 579'000.00, mit Zahlungsraten, die als Entgelt für Consulting "getarnt" gewesen seien) den vollen Beweis zu erbringen hatten (vgl. EDELMANN, in: Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 1998, N. 9 ff. zu Vorbem. §§ 198-269). Es hätte darum grundsätzlich gereicht, wenn es dem damaligen Beklagten gelungen wäre, an der klägerischen Darstellung ernsthafte Zweifel zu wecken. Hingegen wäre es nicht notwendig gewesen, die Richtigkeit der eigenen Sachverhaltsdarstellung vollumfänglich zu beweisen.

5.1.3.4.

Der Kläger verweist im Zusammenhang mit dem mutmasslichen Verfahrensausgang in erster Linie auf den Ausgang des Prozesses über die zweite Teilforderung (welche nach Ansicht des Bezirksgerichts Kulm am 28. Oktober 2003 noch nicht fällig war), bei dem in seinem Sinne entschieden wurde (act. 29, 223 f. und 225). Die Beklagte lässt dagegen erstens einwenden, diese Argumentation sei nicht statthaft, da es sich um eine unzulässige Ex-post-Betrachtung handle (act. 169). Dieser Einwand ist insofern unzutreffend, als es bei der natürlichen Kausalität nicht darum geht, ob der Schaden für den Haftpflichtigen voraussehbar war, sondern nur darum, ob er ihn verursacht hat. Daher ist es zum z.B. in einem Prozess über die haftungsrechtlichen Folgen eines Unfalls ohne weiteres zulässig, den Zusammenhang zwischen bestimmten gesundheitlichen Schäden und dem Unfall durch ein nachträglich erstelltes Gutachten abzuklären, auch wenn der Unfallverursacher dieses Gutachten beim Unfall noch nicht kennen konnte. Der Vorwurf einer unzulässigen Ex-post-Betrachtung wäre einzig dann berechtigt, wenn nicht der natürliche Kausalzusammenhang, sondern die Vertragsverletzung oder allenfalls das Verschulden aufgrund von Zusammenhängen bejaht würde, die dem Haftpflichtigen zum Zeitpunkt seines Handelns nicht bekannt sein konnten. Das ist vorliegend nicht der Fall, obwohl in Erw. 3.7.6 auch ein ergänzender Verweis auf den vorliegenden Abschnitt gemacht wurde. Die Beklagte hatte damals - anders als das Gericht im vorliegenden Prozess - Zugriff auf die vollständigen Akten des Prozesses vor Bezirksgericht Kulm und hätte damit die Erfolgsaussichten der in Erw. 3.7 konkret dargestellten Rügemöglichkeiten abschätzen können, auch wenn sie den Ausgang des Prozesses über die zweite Teilforderung natürlich noch nicht kennen konnte.

Zweitens lässt die Beklagte einwenden, die Forderungsprozesse zwischen den Erben Hans Frey und dem damaligen Beklagten seien völlig offen gewesen. Sinngemäss lässt sie ausführen, das Bezirksgericht Kulm sei im ersten Prozess in freier richterlicher Beweiswürdigung zum einen

Ergebnis gelangt, während im zweiten Prozess die Gerichte ebenso in freier richterlicher Beweiswürdigung zum gegenteiligen Schluss gekommen seien, aber beide Male habe es sich um reine Ermessensentscheide gehandelt. Weiter liess die Beklagte verlauten, die damaligen Kläger hätten auch im zweiten Teilprozess durchaus obsiegen können, wenn sie diesen lege artis geführt und es nicht versäumt hätten, gewisse Beweise aus dem ersten Verfahren rechtzeitig in den zweiten Prozess einzubringen (act. 170 ff. und 258). Dabei übersieht die Beklagte allerdings, dass das Bezirksgericht Kulm in seiner Urteilsbegründung wesentliche Fragen kaum behandelte und die Kläger im zweiten Prozess letztlich genau an den Punkten scheiterten, welche im ersten Prozess vernachlässigt worden waren, nämlich der Frage nach den Consultingleistungen (siehe dazu Erw. 3.7.3 und Duplikbeilage 2, S. 38 ff., insbes. S. 41, sowie Klagebeilage 5b, S. 19), der Bestimmung der genauen Höhe des Kaufpreises (siehe dazu Erw. 3.7.4 und Klagebeilage 5b, S. 20 f.) und schliesslich der Frage nach dem Verkaufsgegenstand (vgl. dazu Erw. 3.7.2 und 3.7.3, Duplikbeilage 2, S. 42 und Klagebeilage 5b, S. 16), wobei hier die Kläger im zweiten Teilprozess anders als noch im ersten Prozess offenbar zumindest alternativ geltend gemacht haben, für die Maschinen alleine sei ein effektiver Kaufpreis von Fr. 579'000.00 vereinbart worden (vgl. Klagebeilage 5b, S. 16). Gewiss ist nicht völlig ausgeschlossen, dass die Kläger im ersten Prozess entscheidende Beweise für diese drei Punkte beigebracht hatten, dass diese Beweise in der Begründung des Urteils vom 28. Oktober 2003 aber nicht erwähnt, beachtet und gewürdigt wurden und dass genau diese entscheidenden Beweise im zweiten Teilprozess nicht mehr (rechtzeitig) eingereicht wurden. Dies erscheint aber insgesamt doch ziemlich unwahrscheinlich, zumal das Bezirksgericht Laufenburg sich in seinen Entscheid vom 17. Dezember 2009 mit den angesprochenen Fragen befasste, dabei die (rekonstruierten) Akten des ersten Prozesses vor Bezirksgericht Kulm noch miteinbezog (siehe Duplikbeilage 2, S. 20 und 30) und dennoch nicht auf solche Beweise stiess. Entgegen der verkürzten Darstellung der Beklagten hat im zweiten Teilprozess nämlich erst das Obergericht bestimmte Akten des ersten Prozesses aus dem Recht gewiesen und entsprechend nicht mehr berücksichtigt (Klagebeilage 5b, S. 9 f.). Die Beklagte beruft sich zwar verschiedentlich darauf, dass die damaligen Kläger auch den Prozess über die zweite Teilforderung hätten gewinnen können, wenn sie sorgfältig prozessiert und alle Beweise rechtzeitig eingereicht hätten (siehe z.B. act. 262 f.). Sie liess aber niemals näher ausführen, welche Beweise dies denn hätten sein können. Unter diesen Umständen ist zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch der Prozess betreffend der ersten Teilforderung mit dem Obsiegen des heutigen Klägers geendet hätte, wenn er damals gegen das Urteil des Bezirksgerichts Kulm vom 28. Oktober 2003 ein Rechtsmittel ergriffen hätte.

5.2. Adäquater Kausalzusammenhang

5.2.1.

Ein bestimmtes Ereignis gilt dann als adäquate Ursache eines Erfolgs, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint. Die Adäquanz dient als Korrektiv zum naturwissenschaftlichen Ursachenbegriff, der unter Umständen der Einschränkung bedarf, um für die rechtliche Verantwortung tragbar zu sein. Beim adäquaten Kausalzusammenhang im Sinne der genannten Umschreibung handelt es sich um eine Generalklausel, die im Einzelfall durch das Gericht konkretisiert werden muss. Es muss entschieden werden, ob ein bestimmter Schaden billigerweise noch dem Haftpflichtigen zugerechnet werden darf (siehe BGE 123 III 112 und BGE 142 III 438 f.).

5.2.2.

Die Beklagte lässt sinngemäss einwenden, der adäquate Kausalzusammenhang brauche vorliegend gar nicht geprüft zu werden, da der Nichtweiterzug des Urteils vom 28. Oktober 2003 als Unterlassung zu qualifizieren sei. Bei Unterlassungen würden die wertenden Gesichtspunkte, welche ansonsten erst bei der Beurteilung der Adäquanz zum Tragen kämen, in der Regel schon bei der Feststellung des hypothetischen Kausalverlaufs eine Rolle spielen, weshalb es nicht sinnvoll sei, den hypothetischen Geschehensablauf auch noch auf seine Adäquanz zu prüfen (act. 167). Tatsächlich hat sich auch das Bundesgericht schon in diese Richtung geäussert (BGE 132 III 718, E. 2.3; BGer vom 9. Juni 2016, 4A_49/2016, E. 4.1). Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass sich eine einmal in Gang gesetzte Kausalkette unendlich fortsetzen kann. Auch bei einer Unterlassung ist es möglich, dass weit entfernte Glieder dieser Kette höchstwahrscheinlich entfielen, wenn man die gebotene Handlung hinzudenkt, ohne dass dieses Glied der handlungspflichtigen Person vernünftigerweise noch haftungsbegründend zugerechnet werden soll (siehe etwa das Beispiel bei SCHWENZER, OR AT, a.a.O., Rz. 19.02). Es ist daher zumindest nicht abwegig, sich auch bei einem hypothetischen Kausalverlauf kurz darüber Gedanken zu machen, ob der Schaden im Sinne der Adäquanz billigerweise noch dem Haftpflichtigen zugerechnet werden darf.

5.2.3.

Im vorliegenden Fall ist der adäquate Kausalzusammenhang offensichtlich gegeben. Wenn eine Anwältin ihrem Klienten zu Unrecht die Auskunft erteilt, sie rate von einem Rechtsmittel gegen das für ihn nachteilige Urteil ab, und ihm die konkret bestehenden Rügmöglichkeiten nicht aufzeigt, so ist dieses Verhalten nach der allgemeinen Lebenserfahrung zweifellos geeignet, den Klienten von der Ergreifung eines Rechtsmittels abzuhalten und ihn so um den möglichen Sieg vor der zweiten Instanz zu bringen.

5.2.4.

Herrschende Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass ein adäquater Kausalzusammenhang durch hinzutretende weitere Ursachen unterbrochen werden kann, sodass die ursprünglich adäquate Ursache nicht mehr zu einer Haftung führt. Angenommen wird dies für Fälle höherer Gewalt, groben Selbstverschuldens des Geschädigten und groben Verschuldens eines Dritten. Die Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs wird allerdings in Teilen der Literatur mit beachtenswerten Argumenten kritisiert (siehe SCHWENZER, OR AT, a.a.O., Rz. 20.03 ff.).

Die Beklagte lässt geltend machen, der Kläger habe durch Selbstverschulden den hypothetischen Kausalverlauf unterbrochen. Es sei ihm möglich gewesen eine zweite Meinung einzuholen und allenfalls einen anderen Anwalt mit der Wahrung seiner Interessen zu betrauen, nachdem ihm die Beklagte offenbar von einem Weiterzug des Urteils des Bezirksgerichts Kulm abgeraten haben solle (act. 173). Diese Argumentation unterschlägt jedoch, dass es nicht einfach um eine andere Meinung geht, sondern um eine Vertragsverletzung. Auch die Beklagte wird nicht ernsthaft geltend machen wollen, es sei dem Kläger als Verschulden anzurechnen, dass er sich nicht noch an einen anderen Anwalt wandte, welcher ihn dann ohne Vertragsverletzung hätte beraten können.

6. Verschulden

Letzte Haftungsvoraussetzung ist schliesslich das Vorliegen eines Verschuldens. Das heisst, die Vertragsverletzung muss dem Haftpflichtigen im Sinne eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhaltens vorgeworfen werden können. Wie vom Kläger richtig ausgeführt, wird gemäss Art. 97 Abs. 1 OR bei einer Vertragsverletzung das Verschulden vermutet, womit dem Haftpflichtigen der Nachweis obliegt, dass ihn kein Verschulden trifft (siehe WIEGAND, BSK, a.a.O., N. 42 zu Art. 97 OR). So steht auch der Beauftragten grundsätzlich der Beweis offen, dass ihr keinerlei Verschulden zur Last fällt (FELLMANN, BK, a.a.O., N. 332 zu Art. 398 OR; WEBER, BSK, a.a.O., N. 32 zu Art. 398 OR). Da aber bei einem Auftrag die Vertragsverletzung in einem Verstoss gegen die vertraglich geschuldete oder nach Berufsstandards gebotene Sorgfalt besteht (vgl. Erw. 3), und diese Sorgfalt grundsätzlich auch als Massstab für nicht fahrlässiges Handeln genommen wird, bleibt für eine Exkulpation praktisch sehr wenig Raum (vgl. WIEGAND, BSK, a.a.O., N. 43 zu Art. 97 OR). Die Beklagte versucht denn auch gar nicht, den Entlastungsbeweis anzutreten, sondern beschränkt sich auf die Bestreitung einer Sorgfaltspflichtverletzung (act. 174). Da aber das Vorliegen einer Sorgfaltspflichtverletzung bereits bejaht wurde (siehe Erw. 3), bleibt nur noch festzuhalten, dass diese schuldhaft begangen wurde.

7. Zusammenfassung, Bemessung des Schadenersatzes, Zins

7.1.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass von einer Vertragsverletzung der Beklagten auszugehen ist (Erw. 3). Weiter liegt ein Schaden vor (Erw. 4), welcher adäquat-kausal auf die Vertragsverletzung der Beklagten zurückzuführen ist (Erw. 5). Schliesslich ist davon auszugehen, dass die Vertragsverletzung schuldhaft begangen wurde (Erw. 6). Somit sind alle in Erw. 2.1 erwähnten Anspruchsvoraussetzungen gegeben, der Kläger hat Anspruch auf Schadenersatz.

Es bleibt die Höhe des Schadenersatzes zu bemessen. Auszugehen ist dabei vom in Erw. 4 ermittelten Schaden von Fr. 105'000.00. Der Kläger fordert diesen Betrag von Fr. 105'000.00, wobei er sich allfällige Nachforderungen vorbehielt. Die Höhe des Schadenersatzes wird vom Gericht nach Ermessen anhand der Umstände des Einzelfalles festgelegt (siehe SCHWENZER, OR AT, a.a.O., Rz. 16.01; KESSLER, in: Basler Kommentar [BSK] OR I, 6. Aufl. 2015, N. 1 und 6 f. zu Art. 43 OR). Grundsätzlich hat der Geschädigte jedoch Anspruch auf vollen Schadenersatz (siehe KESSLER, BSK, a.a.O., N. 6 zu Art. 43 OR). Gerade im Fall einer vertraglichen Haftung einer Anwältin, welche ihre Dienstleistungen gegen Entgelt erbringt und gemäss Art. 12 lit. f BGFA eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen muss, ist grosse Zurückhaltung angebracht, wenn es darum geht, die Höhe des Schadenersatzes aufgrund eines geringen Verschuldens der Beauftragten oder aufgrund ihrer finanziellen Lage zu kürzen (siehe FELLMANN, Anwaltsrecht, a.a.O. S. 211; vgl. auch SCHWENZER, OR AT, a.a.O., Rz. 16.02). Die Beklagte lässt denn auch zu Recht nicht geltend machen, dass im vorliegenden Fall aus derartigen Gründen eine Reduktion des Schadenersatzes angezeigt sei. Grundsätzlich denkbar wäre eine Verminderung des Schadenersatzes aufgrund eines Selbstverschuldens des Auftraggebers (vgl. SCHWENZER, OR AT, a.a.O., Rz. 16.04 ff.). Die Beklagte sieht vorliegend ein Selbstverschulden des Klägers (act. 173). Wie in Erw. 5.2.4 dargelegt, kann dieser Argumentation jedoch nicht gefolgt werden.

Ausgehend von der Problematik, dass hypothetische Kausalverläufe kaum je mit letzter Sicherheit festgestellt werden können (vgl. dazu Erw. 5.1), wird in der Literatur vereinzelt vorgeschlagen, dass in Fällen, in denen wie vorliegend hypothetische Kausalverläufe eine Rolle spielen, der Schadenersatz nach Wahrscheinlichkeitsüberlegungen bemessen werden soll (vgl. FELLMANN, Anwaltsrecht, a.a.O., S. 208). Dieser Gedanke scheint bisher aber kaum weiterverfolgt worden zu sein (vgl. auch FELLMANN, Anwaltsrecht, 2. Aufl. 2017, Rz. 1544), weshalb an dieser Stelle nicht weiter darauf einzugehen ist.

Insgesamt ergeben sich somit keine Gründe für eine Reduktion des Schadenersatzes. Die Beklagte ist zu verpflichten, dem Kläger den vollen von ihm geltend gemachten und in diesem Urteil festgestellten Schaden von Fr. 105'000.00 zu ersetzen.

7.2.

Zum Schaden gehört gemäss Rechtsprechung auch der Schadenszins vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat, bis zum Tag der Zahlung des Schadenersatzes. Dies gilt sowohl bei einer deliktischen wie auch bei einer vertraglichen Haftung. Der Schadenszins bezweckt, den Anspruchsberechtigten so zu stellen, wie wenn er für seine Forderung am Tage des Schadenseintritts befriedigt worden wäre. Vom Verzugszins unterscheidet er sich vor allem dadurch, dass er den Verzug, namentlich eine Mahnung des Gläubigers nach Art. 102 Abs. 1 OR, nicht voraussetzt. Er kann jedoch nicht kumulativ zum Verzugszins beansprucht werden, da er funktional denselben Zweck wie dieser erfüllt (BGE 130 III 599 und BGE 131 III 22). Wie beim Verzugszins beläuft sich der Zinssatz grundsätzlich auf 5 % (KESSLER, BSK, a.a.O., N. 5 zu Art. 42 OR).

Der Kläger lässt vorliegend beantragen, die Forderungssumme von Fr. 105'000.00 sei ihm zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 22. Juli 2002 zuzusprechen (act. 4). Er liess dazu ausführen, es sei der gleiche Zinsenlauf anzunehmen, zu welchem er bei der Zahlung der ersten Teilforderung verurteilt worden sei (act. 32). Tatsächlich wurde der Kläger im Urteil des Bezirksgerichts Kuhn vom 28. Oktober 2003 dazu verpflichtet, den damaligen Klägern Fr. 105'000.00 nebst Zins zu 5 % seit 22. Juli 2002 zu bezahlen (Klagebeilage 4). Das schädigende Ereignis, das heisst die Vertragsverletzung durch die Beklagte, hatte also insofern bereits ab dem 22. Juli 2002 finanzielle Auswirkungen auf den Kläger, als er selber den Forderungsbetrag, der ohne die Vertragsverletzung mutmasslich abzuwenden gewesen wäre, ab diesem Datum mit 5 % zu verzinsen hatte. Daher erscheint es sachgerecht, den Schadenszins ebenfalls ab diesem Datum zuzusprechen.

8. Kosten- und Entschädigungsfolgen

8.1.

Gemäss Art. 106 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Im vorliegenden Fall dringt der Kläger mit seiner Klage durch, weshalb der Beklagten die Kosten aufzuerlegen sind. Die Entscheidungsbüher ist in Anwendung von § 7 Abs. 1 VKD auf Fr. 7'900.00 festzusetzen. Hinzu kommen gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. c ZPO die Kosten der Beweisführung in Form der ausgerichteten Zeugenentschädigung von Fr. 48.40. Der vom Kläger geleistete Kostenvorschuss von Fr. 6'000.00 wird in Anwendung von Art. 111 ZPO verrechnet.

Die vom Kläger bereits bezahlten Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 230.00 (siehe act. 37.3) gehören auch zu den Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO) und sind somit ebenfalls von der Beklagten zu tragen. Sie hat dem Kläger den entsprechenden Betrag zu ersetzen.

8.2.

Zu den Prozesskosten gehört sodann auch eine allfällige Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO). Der Kläger lässt die Gutheissung seiner

Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten beantragen und begehrt damit sinngemäss die Zusprechung einer Parteientschädigung. Als Parteientschädigung gelten gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO die Kosten einer berufsmässigen Vertretung. Der Kläger liess sich im vorliegenden Verfahren anwaltlich vertreten, für die entsprechenden Kosten ist ihm somit eine Entschädigung zuzusprechen, deren Höhe sich nach dem Anwaltstarif bemisst (Art. 105 Abs. 2 ZPO). Die klägerische Kostennote vom 28. September 2017 wurde nach Beratung des vorliegenden Urteils eingereicht und konnte somit nicht mehr berücksichtigt werden. Bei einem Streitwert von Fr. 105'000.00 beläuft sich die Grundentschädigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a des Anwaltstarifs auf Fr. 13'250.00. Durch diese Grundentschädigung werden Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung abgegolten (§ 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Zusätzliche Rechtsschriften und Verhandlungen sowie für den Anwalt notwendige ausserordentliche Aufwendungen werden mit entsprechenden Zuschlägen gemäss §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 1 Anwaltstarif entschädigt (vgl. auch AGVE 2013, S. 396). Vorliegend sind folgende Zuschläge vorzunehmen: 30 % für die relativ umfangreiche Replik vom 13. Januar 2016 (act. 186 ff.), 10 % für die Instruktionsverhandlung vom 25. August 2016 (act. 302), gesamthaft 15 % für alle weiteren klägerischen Eingaben, welche nur zum Teil notwendig erscheinen. Ein ausserordentlicher Zuschlag im Sinne von § 7 Abs. 1 Anwaltstarif ist trotz des verhältnismässig umfangreichen Aktenmaterials nicht angezeigt, da zum einen der Rechtsvertreter des Klägers diesen schon im Honorarprozess (OZ.2008.11) vertreten hat und darum bereits vollumfänglich mit den Prozessstoff vertraut war und zum andern mit den obigen ordentlichen Zuschlägen der angemessene Aufwand bereits abgedeckt erscheint. Insgesamt ergibt sich somit ein Zuschlag von total 55 %, womit die Entschädigung auf Fr. 20'537.50 ansteigt. Hinzu kommen ein pauschaler Auslagenersatz von schätzungsweise Fr. 600.00 (§ 13 Anwaltstarif), womit sich schliesslich eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 21'137.50 ergibt.

Der Kläger liess in seinen (fristgerecht eingereichten) Eingaben keinen expliziten Antrag auf Kostenersatz der Mehrwertsteuer stellen und zu dieser Frage auch keine Ausführungen machen. Er führt unter dem Namen "P. Müller Polymechanik" ein im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen, welches gemäss dem einschlägigen Register der Mehrwertsteuerpflicht unterliegt. Unter diesen Voraussetzungen ist die Mehrwertsteuer bei der Bemessung der Parteientschädigung nicht hinzuzurechnen (vgl. AGVE 2011 S. 465).

Das Gericht erkennt:

1.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger Fr. 105'000.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 22. Juli 2002 zu bezahlen.

2.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger an seine Anwaltskosten eine Parteientschädigung von Fr. 21'137.50 zu bezahlen.

3.

3.1.

Die Gerichtskosten von Fr. 7'948.40, bestehend aus der Entscheidgebühr von Fr. 7'900.00 und aus den Kosten der Beweisführung von Fr. 48.40, werden der Beklagten auferlegt. Der Kostenvorschuss des Klägers von Fr. 6'000.00 wird verrechnet. Entsprechend hat die Beklagte einerseits dem Kläger Fr. 6'000.00 direkt zu ersetzen und andererseits Fr. 1'948.40 an die Gerichtskasse Muri zu leisten.

3.2.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Kosten des Schlichtungsverfahrens von Fr. 230.00 zu ersetzen.

Zustellung an:

- den Kläger (Vertreter)
- die Beklagte (Vertreter)

Rechtsmittelbelehrung (Art. 308 ff. ZPO)

Dieser Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit seiner Zustellung beim Obergericht, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, mit **Berufung** angefochten werden.

Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Es ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 311 Abs. 2 ZPO). Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Obergericht und für jede Gegenpartei einzureichen (Art. 131 ZPO).

Die Berufungsfrist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag i.S.v. § 21 EG ZPO, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 145 Abs. 1 ZPO).

Der Entscheid wird mit dem unbenutzten Ablauf der Frist rechtskräftig und vollstreckbar. Wird eine Berufung erhoben, so hemmt dies die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO).

Muri, 23. Mai 2017

Im Namen des Bezirksgerichts Muri

Der Gerichtspräsident:



Dr. B. Weber

Der Gerichtsschreiber:



R. Studer

